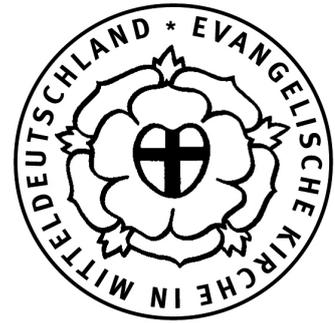


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gemeindegliederungsgesetz vom 7. Dezember 2012	2
Ausführungsverordnung zum Rechnungsprüfungsamtsgesetz vom 7. Dezember 2012	2
Gebührenordnung für die Prüfungstätigkeit durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Rechnungsprüfungsamtsgebührenordnung – RPAGebO) vom 7. Dezember 2012	3
Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung vom 13. November 2012	4
Geschäftsordnung des Forstausgleichsausschusses der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO-ForstAA) vom 20. November 2012	4
Vergabeordnung des Forstausgleichsausschusses der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VergO-ForstAA) vom 20. November 2012	6
Verwaltungsanordnung zum Erlass von Kirchensteuern bei außerordentlichen Einkünften (VAO KiSt-Erlass) vom 11. Dezember 2012	7
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 14/12	7

B. PERSONALNACHRICHTEN

11

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

12

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Neubekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis	21
Satzung „Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“	22
Bekanntmachung der genehmigten Neufassung der Satzung des Vereins „Ländliche Heimvolkshochschule Thüringen e. V.“ – Evangelische Bildungs- und Begegnungsstätte in Kloster Donndorf	24
Satzung Verein „Ländliche Heimvolkshochschule Thüringen e. V.“ Evangelische Bildungs- und Begegnungsstätte in Kloster Donndorf	24
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	26
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	27

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland des Jahrgangs 2012

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz

Vom 7. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 35 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) vom 19. November 2011 (ABl. S. 291) die folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz (GKR-GAV) vom 15. Juni 2012 (ABl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „(unbesetzt)“ ersetzt durch die Worte:
„Die Zulassung zum Abendmahl richtet sich nach Artikel 28 der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union oder nach Abschnitt A Nummer 3.3. der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland.“
2. In § 16 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„Sind Stimmbezirke gebildet, gilt die Wahl in jedem Stimmbezirk als eigene Wahlhandlung.“
3. In § 17 werden die Absätze 2 bis 6 ersetzt durch die Worte:
„(2) und (3) *(unbesetzt)*
(4) Erhalten alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen, unterzeichnet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an Stelle des Briefwahlscheins die Wählerliste.
(5) und (6) *(unbesetzt)*“
4. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Ungültig sind Stimmzettel auch, soweit der Erklärungsinhalt nicht eindeutig erkennbar ist, insbesondere wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden.“
5. Dem § 19 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Nachberufung findet § 25 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.“
6. In § 24 Absatz 1 wird das Wort „(unbesetzt)“ ersetzt durch die Worte:
„Erfolgt die Wahl eines Gemeindekirchenrates für eine zum 1. Januar des Folgejahres neu zu bildende Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, muss die Konstituierung bis zum 15. Januar erfolgen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2012
(1411-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Ausführungsverordnung zum Rechnungsprüfungsamtsgesetz

Vom 7. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 8 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2012 (ABl. S. 67) mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landes-synode die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

§ 1

(zu § 1 Rechnungsprüfungsamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 2

(zu § 2 Rechnungsprüfungsamtsgesetz)

(1) zu Absatz 1:

Der Leiter sowie dessen Stellvertreter vertreten die Landeskirche als Trägerin in den Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes im Rechtsverkehr. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Bei der Ausübung der Vertretungsbefugnis haben sie die Maßgaben der kirchlichen Ordnung zu beachten. Der Stellvertreter darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Leiters Gebrauch machen.

(2) bis (4) *(unbesetzt)*

§ 3

(zu § 3 Rechnungsprüfungsamtsgesetz)

(1) zu Absatz 1:

1. zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd
- a) Die Jahresrechnungen kirchlicher Stiftungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft, sofern dies in der Satzung vorgeschrieben ist oder die Kirchliche Stiftungsaufsicht eine Prüfung für erforderlich hält. Jahresrechnungen von nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden darüber hinaus auch im Rahmen der Prüfung des Trägers durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.
- b) Die Prüfung kirchlicher Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften für die Prüfung von rechtlich selbständigen kirchlichen Körperschaften unter Beachtung der Besonderheiten für die Prüfung von Stiftungen.
- c) Die Prüfung kirchlicher Stiftungen des bürgerlichen Rechts bezieht sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Stiftungsmittel und die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften.

d) Die erstellten Prüfberichte über die Prüfung von kirchlichen Stiftungen leitet das Rechnungsprüfungsamt an die kirchliche Stiftungsaufsicht.

2. zu Nummer 1 Buchstabe c

Sofern in Kreiskirchenämtern Kassen von Körperschaften geführt werden, die keine Körperschaften im Sinne des § 3 Rechnungsprüfungsamtsgesetz sind, besteht keine Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

(2) *(unbesetzt)*

(3) *(unbesetzt)*

§ 4

(zu § 4 Rechnungsprüfungsamtsgesetz)

(1) zu Absatz 1:

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahl seiner Prüfungsmethoden unabhängig. Es stützt sich dabei auf wirtschaftliche Grundsätze und den Grundsatz der Risikoorientierung.

(2) zu Absatz 2:

Jahresrechnungen vorangegangener ungeprüfter Jahre kann das Rechnungsprüfungsamt vollständig nachfordern und einer nachträglichen Prüfung unterziehen.

(3) *(unbesetzt)*

§ 5

(zu § 5 Rechnungsprüfungsamtsgesetz)

(1) *(unbesetzt)*

(2) zu Absatz 2:

1. Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Einsichtnahme in alle für seine Tätigkeit erforderlichen Unterlagen schriftlicher oder elektronischer Form zu ermöglichen. Erforderlich sind Unterlagen, aus denen sich die Haushalts- und Wirtschaftsführung beurteilen lässt, also insbesondere auch Vermerke, Beschlussvorlagen, Beschlüsse, Anordnungen und Rechnungen. Sind angeforderte Unterlagen Teil eines Ganzen, zum Beispiel durch Heftung, so ist der gesamte Vorgang vorzulegen.

2. Soweit im Rahmen der Prüfung von personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt wird, sind diese nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes der EKD vertraulich zu behandeln.

3. Die Anforderung der zu prüfenden Jahresrechnungen erfolgt in der Regel zum 1. Juli des Folgejahres oder zu einem vom Rechnungsprüfungsamt benannten Termin mit einer Frist von einem Monat.

(3) *(unbesetzt)*

§ 6

(zu § 6 Rechnungsprüfungsamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 7

(zu § 7 Rechnungsprüfungsamtsgesetz)

(1) *(unbesetzt)*

(2) zu Absatz 2:

Grundlage für die Prüfungsvereinbarung ist die vom Rechnungsprüfungsamt erstellte Musterprüfungsvereinbarung.

§ 8

(zu § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 9

(zu § 9 Rechnungsprüfungsamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 10

(zu § 10 Rechnungsprüfungsamtsgesetz)

(unbesetzt)

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2012

(7450-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Gebührenordnung für die Prüfungstätigkeit
durch das Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Rechnungsprüfungsamts-
gebührenordnung – RPAGebO)

Vom 7. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2012 (ABl. S. 67) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Diese Verordnung regelt die Erhebung der Gebühren für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach dem Rechnungsprüfungsamtsgesetz.

(2) Bei Prüfungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd Rechnungsprüfungsamtsgesetz schließt das Rechnungsprüfungsamt mit der zu prüfenden Einrichtung einen Vertrag, in der auch die Höhe der Vergütung für die Prüfungstätigkeit vereinbart wird.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist die juristische Person, die selber oder deren unselbständige Einrichtung geprüft wurde.

(2) Gebührensschuldner bei Sonderprüfungen ist der veranlassende Kirchenkreis oder die veranlassende Stelle. Wenn durch die Prüfung erhebliche Mängel bei der Kassenführung festgestellt werden, kann das Rechnungsprüfungsamt die Gebühren ganz oder teilweise beim Gebührensschuldner nach Absatz 1 erheben.

§ 3

Gebühren für die Prüfung von Kirchengemeinden, Kreiskirchenämtern sowie von Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

- (1) Für die Prüfung der Kassen der Kirchengemeinden, der Kreiskirchenämter und von Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird eine Gebühr von 3 Promille des Haushaltsvolumens erhoben. Das Haushaltsvolumen ist die Hälfte der Summe der Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung.
- (2) Die Gebühr beträgt mindestens 30 Euro.
- (3) Bei Kirchengemeinden wird der 500.000 Euro übersteigende Betrag des Haushaltsvolumens für die Bestimmung der Gebührenhöhe nicht berücksichtigt.

§ 4

Gebühren für die Prüfung der Kirchenkreise

Für die Prüfung der Kassen der Kirchenkreise wird eine Prüfungsgebühr von 0,4 Promille des Haushaltsvolumens erhoben.

§ 5

Erschwerniszulagen, Verzögerungsgebühren

- (1) Erfolgt wegen nicht ordnungsgemäßer Kassenführung eine Tiefenprüfung der Kasse, wird eine zusätzliche Erschwernisgebühr erhoben. Diese beträgt mindestens 50 Euro und bestimmt sich nach der Höhe der durch die Tiefenprüfung entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (2) Falls eine vom Rechnungsprüfungsamt angeforderte Unterlage nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Anforderung eingereicht wird, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Wurde die Unterlage auch nach Ablauf eines Monats nach Absendung der Mahnung nicht eingereicht, kann eine Verzögerungsgebühr von 8 Euro je nicht eingereichter Unterlage, die gemäß § 56 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen mit dem Jahresabschluss einzureichen sind, erhoben werden. Der Gebührenschuldner muss in der Anforderung der Unterlagen auf die Verzögerungsgebühr, ihre drohende Höhe und den Zeitpunkt ihrer Entstehung hingewiesen werden.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit Übersendung des Prüfungsberichts und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7

Stundung und Erlass

Das Rechnungsprüfungsamt kann auf Antrag der geprüften Stelle die festgesetzte Gebühr stunden oder erlassen.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgt die Gebührenerhebung nach dieser Verordnung erstmals bei der Prüfung der Jahresrechnung und Jahresabschlüsse für das Jahr 2012. Im Bereich der

ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erfolgt die Gebührenerhebung für die Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen für das Jahr 2011 und vorangegangene Jahre gemäß der Richtlinie für Gebühren und Honorarsätze für die Rechnungsprüfung im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen vom 13. Juni 2000.

- (2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2012
(7450-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung

Vom 13. November 2012

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von § 7 Reisekostenverordnung (RKV) vom 13. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 9) die Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung (DB RKV) vom 16. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 10), zuletzt geändert am 27. Juli 2010 (ABl. 2012 S. 80), wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2.1 wird der zweite Anstrich gestrichen.
2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 13. November 2012
(4571)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Geschäftsordnung des Forstausgleichsausschusses der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO-ForstAA)

Vom 20. November 2012

Der Forstausgleichsausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat sich gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 6 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 2. Juli 2011 (ABl. S. 187) folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgabe des Forstausgleichsausschusses

Der Forstausgleichsausschuss verwaltet den Forstausgleichsfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Der Ausschuss entscheidet:

1. über die Höhe der jährlichen Umlage nach § 9 Absatz 4 Nummer 4 AFG,

2. über Anträge der kirchlichen Waldbesitzer auf Erträge aus dem Forstausgleichsfonds für Schäden in Folge biotischer und abiotischer Katastrophen.

§ 2
Zusammensetzung

Dem Forstausgleichsausschuss gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 6 Satz 1 AFG gehören folgende Mitglieder an:

1. fünf Vertreter der kirchlichen Waldgemeinschaften,
2. drei Vertreter der Forstkassen führenden Kreiskirchenämter,
3. ein Vertreter der kirchlichen Forstaufsicht im Landeskirchenamt.

§ 3
Vorsitz

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus der Mitte der Vertreter nach § 2 Nummer 1 und 2 einen Vorsitzenden.

§ 4
Termine der Sitzungen

- (1) Der Ausschuss kommt mindestens einmal jährlich zur Entscheidung über die eingegangenen Anträge zusammen.
- (2) Über die Notwendigkeit weiterer Sitzungen entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Fachreferat Forsten im Landeskirchenamt.

§ 5
Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Sitzung verpflichtet.
- (2) Neben dem Vertreter der kirchlichen Forstaufsicht im Landeskirchenamt können weitere Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beratend teilnehmen, soweit es erforderlich ist. Die Teilnehmer nach Satz 1 legt der Vorsitzende des Ausschusses in Abstimmung mit dem Fachreferat Forst fest.
- (3) Zur Beratung ihres Antrages können Vertreter der kirchlichen Waldgemeinschaften vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Fachreferat Forst eingeladen werden.

§ 6
Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen soll den Mitgliedern jeweils zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen. Der Termin soll schon vorher langfristig abgestimmt und bekannt gemacht werden.
- (2) Die Einladungen sollen neben Ort, Beginn und voraussichtlicher Dauer eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 7
Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Ausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist in

eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig, wenn ihr kein Mitglied des Ausschusses widerspricht.

§ 8
Protokolle

Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis enthalten. Es soll den Gang der Verhandlung, soweit er für das Verständnis der Beschlussfassung wichtig ist, wiedergeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten, der jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen und soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt werden.

§ 9
Geschäftsführung

- (1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung des Ausschusses.
- (2) Im Rahmen der Geschäftsführung hat das Landeskirchenamt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Es lädt zu den Sitzungen ein.
 2. Es bereitet die Sitzungen organisatorisch vor, leitet dem Ausschuss die bei ihm eingegangenen Anträge der kirchlichen Waldbesitzer nach Vorprüfung zu und stellt die notwendigen Informationen zur Verfügung.
 3. Es fertigt auf der Basis der Beschlussfassungen des Ausschusses die Bescheide zu den gestellten Anträgen der kirchlichen Waldbesitzer.
 4. Es registriert und bewahrt den für den Ausschuss eingehenden Schriftverkehr, die Anträge und sonstigen Unterlagen auf.

§ 10
Vergabeordnung

Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen für die Entscheidung über Anträge der kirchlichen Waldbesitzer auf Erträge aus dem Forstausgleichsfonds für Schäden in Folge biotischer und abiotischer Katastrophen regelt der Ausschuss in einer Vergabeordnung.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 12
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 20. November 2012 in Kraft.

Erfurt, den 20. November 2012
(7246-01)

Der Forstausgleichsausschuss
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ralf Rüdiger
Vorsitzender

**Vergabeordnung des
Forstausgleichsausschusses der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland
(VergO-ForstAA)**

Vom 20. November 2012

Der Forstausgleichsausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschließt gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 6 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 2. Juli 2011 (ABl. S. 187) in Verbindung mit § 10 GO-ForstAA folgende Vergabeordnung:

§ 1
Zuwendungszweck

Die Vergabe der Erträge aus dem Forstausgleichsfonds an kirchliche Waldbesitzer dient der Kompensation von Schäden in Folge biotischer und abiotischer Katastrophen am forstlichen Bestand.

§ 2
Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind kirchliche Waldbesitzer und kirchliche Waldgemeinschaften der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Diese sind antrags- und zuwendungsberechtigt, unabhängig davon, ob ein Beitrag nach § 9 Absatz 4 Satz 1 AFG entrichtet wurde.

§ 3
Zuwendungsgegenstand/Art und Umfang der Zuwendung

(1) Bezuschusst werden Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden in Folge biotischer und abiotischer Katastrophen am forstlichen Bestand. Biotische Katastrophen sind schwere Unglücke, die insbesondere durch die Massenvermehrungen von Insekten und Pilzen verursacht werden. Abiotische Katastrophen sind schwere Unglücke, die insbesondere durch Sturm, Feuer, Schnee- oder Eisdruck verursacht werden.

(2) Zuschussfähig sind nur Kosten, die nach Abzug von Fördermitteln Dritter und Versicherungsleistungen eine Summe von 500 Euro übersteigen. Förderfähig sind insbesondere:

1. Aufarbeitungskosten abzüglich der Holzerlöse;
2. Folgekosten bei Löschung von Waldbränden;
3. Wiederaufforstungskosten;
4. Kulturpflegekosten im ersten Jahr.

Die maximalen Zuwendungsbeträge für die Wiederaufforstung, den Zaunbau und die Kulturpflege sind in der Anlage zur Vergabeordnung festgelegt.

(3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zur Höhe der förderfähigen Kosten gewährt.

§ 4
Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsanträge sind ausschließlich beim Forstausgleichsausschuss im Landeskirchenamt zu stellen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Ort des Schadenseintrittes (Flurstück, Flur, Gemarkung),
 2. geschätzte Schadholzmenge und Aufarbeitungskosten abzüglich der Holzerlöse,
 3. geschätzte Wiederaufforstungsfläche und Wiederaufforstungskosten,

4. Ursache des Schadens,
 5. Datum des Schadenseintrittes.
- Dem Antrag ist eine Bilddokumentation der Schäden beizufügen.

§ 5
Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch den Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel.

§ 6
Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Bewilligte Mittel werden vom Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden unter genauer Angabe des Verwendungszwecks abgefordert.
- (2) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt grundsätzlich erst, wenn Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen fällig werden. Dazu muss dem Landeskirchenamt die Originalrechnung zur Prüfung vorgelegt werden. Abschlagszahlungen sind ausnahmsweise zulässig.

§ 7
Verwendungsnachweisverfahren

Enthält der Bewilligungsbescheid keine anderslautende Regelung, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Ausschuss bis zum 31. Dezember des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahrs nachzuweisen. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 8
Rückforderung von Zuwendungen

Für die Rückforderung von Zuwendungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD.

§ 9
Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Vergabeausschusses im Rahmen dieser Ordnung sind nicht zulässig.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Die in der Vergabeordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am 20. November 2012 in Kraft.

Erfurt, den 20. November 2012
(7246-01)

Der Forstausgleichsausschuss
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ralf Rüdiger
Vorsitzender

Anlage – maximale Auszahlungsbeträge im Schadensfall

Wiederaufforstung ohne Wildschutz

Laubholz		6.000 Euro/ha
Nadelholz		3.500 Euro/ha
<u>Zaunbau</u>		
rotwilderisch	1,8 m	8,00 Euro/lfm
rehwilderisch	1,6 m	6,00 Euro/lfm
Einzelschutz		3,00 Euro/Stk. (max. 3000 Euro/ha)
<u>Kulturpflegekosten</u>		
		500 Euro/ha einmalig

**Verwaltungsanordnung
zum Erlass von Kirchensteuern bei
außerordentlichen Einkünften
(VAO KiSt-Erlass)**

Vom 11. Dezember 2012

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S.183) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 erste Alternative des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM - KiStG EKM) vom 16. November 2008 (ABl. S. 317), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. S. 307), die folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verwaltungsanordnung regelt die Ermessensausübung und das Verfahren bei Anträgen auf Erlass von Kirchensteuern, soweit es sich um außerordentliche Einkünfte handelt.

§ 2
Voraussetzungen, Verfahren

- (1) Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann die auf außerordentliche Einkünfte entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag teilweise erlassen werden. Besteht die Kirchenmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr, ist dem Antrag nicht stattzugeben.
- (2) Ist ein Kirchenmitglied verzogen, ist die Landeskirche zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Kirchenmitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Anträge sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Entscheidung trifft das Finanzdezernat.
- (4) Dem Antrag ist der jeweilige bestandskräftige Einkommensteuerbescheid beizufügen. Der Nachweis über die Bestandskraft erfolgt durch Mitteilung des Finanzamtes oder durch Vorlage eines mit dem Rechtskraftvermerk versehenen Steuerbescheides.
- (5) Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen. Dies sind insbesondere Nachweise über die Vermögensverhältnisse bei Geltendmachung eines persönlichen Härtefalles.

§ 3
Stundung

- (1) Legt der Antragsteller oder die Antragstellerin einen nicht bestandskräftigen Steuerbescheid vor, kann die zu zahlende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag bis zur Entscheidung über den Erlassantrag teilweise gestundet werden, wenn die spätere Gewährung eines Erlasses wahrscheinlich ist.
- (2) Weist der Steuerbescheid ein Guthaben aus, soll keine Stundung erfolgen.

§ 4
Höhe des Erlasses

- (1) Bei außerordentlichen Einkünften nach § 34 EStG wird ein Teilerlass in Höhe von 50 vom Hundert der auf diese Einkünfte entfallenden Kirchensteuer gewährt. In persönlichen Härtefällen kann der Vomhundertsatz auf bis zu 75 vom Hundert angehoben werden.
- (2) Die Anwendung des Halb- beziehungsweise Teileinkünfteverfahrens (§ 51a EStG) ist grundsätzlich kein Erlassgrund. In persönlichen Härtefällen kann ein Teilerlass in Höhe von 25 vom Hundert der auf die außerordentlichen Einkünfte entfallenden Kirchensteuer gewährt werden. Ein Teilerlass in Höhe von 25 vom Hundert kann auch gewährt werden, wenn eine Veräußerung altersbedingt erfolgte und der Erlös auf Grund künftig geringerer regelmäßiger Einkünfte, insbesondere Renten, der Alterssicherung dienen soll. Für andere außerordentliche Einkünfte gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 11. Dezember 2012
(7516)

Das Kollegium
des Landeskirchenamtes
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 11. Dezember 2012
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 14/12

Vom 19. Oktober 2012

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Entgelterhöhung 2013/2014

§ 1

Lineare Entgelterhöhung

(1) Die Tabellenentgelte einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü sowie die individuellen Endstufen werden ab dem 1. Januar 2013 linear um 3,5 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,8 Prozent angehoben. Die Tabellenwerte sind bei jedem Erhöhungsschritt auf volle 5 Euro aufzurunden. Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2014 festgeschrieben.

(2) Die Tabellenentgelte der Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz werden zum 1. Januar 2013 um eine Festbetrag in Höhe von 50 Euro und zum 1. Januar 2014 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 40 Euro erhöht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 19. Oktober 2012

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

**Anlage Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost
Gültig ab 1. Januar 2013**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.665	4.065	4.220	4.750	5.150	
14	3.325	3.680	3.895	4.220	4.710	
13	3.070	3.400	3.580	3.930	4.420	
12	2.790	3.085	3.515	3.890	4.375	
11	2.690	2.980	3.190	3.515	3.985	
10	2.595	2.875	3.085	3.300	3.710	
9	2.295	2.545	2.670	3.015	3.285	
8	2.160	2.395	2.500	2.600	2.705	2.780
7	2.025	2.240	2.390	2.490	2.575	2.650
6	1.990	2.200	2.310	2.410	2.480	2.555
5	1.905	2.110	2.205	2.315	2.390	2.440
4	1.815	2.005	2.135	2.210	2.285	2.330
3	1.790	1.980	2.025	2.120	2.180	2.235
2	1.655	1.820	1.875	1.935	2.045	2.175
1	Je 4 Jahre	1.470	1.500	1.535	1.560	1.645

**Anlage Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost
Gültig ab 1. Januar 2014**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.770	4.180	4.340	4.885	5.295	
14	3.420	3.785	4.005	4.340	4.845	
13	3.160	3.500	3.685	4.045	4.545	
12	2.870	3.175	3.615	4.000	4.500	
11	2.770	3.065	3.280	3.615	4.100	
10	2.670	2.960	3.175	3.395	3.815	
9	2.360	2.620	2.745	3.100	3.380	
8	2.225	2.465	2.570	2.675	2.785	2.860
7	2.085	2.305	2.460	2.560	2.650	2.725
6	2.050	2.265	2.375	2.480	2.550	2.630
5	1.960	2.170	2.270	2.380	2.460	2.510
4	1.870	2.065	2.195	2.275	2.350	2.400
3	1.845	2.040	2.085	2.180	2.245	2.300
2	1.705	1.875	1.930	1.990	2.105	2.240
1	Je 4 Jahre	1.515	1.545	1.580	1.605	1.695

Entgeltgruppe 2 Ü
Ab 1. Januar 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.735	1.915	1.985	2.065	2.135	2.180

Ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.785	1.970	2.045	2.125	2.195	2.245

1. Januar 2013

Anlage ARR-Ü

KR-Anwendungstabelle									
Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungs- Gruppen KR/Kr-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3515	3890 Nach 2 J. St. 3	4375 Nach 3 J. St. 4		
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3515	3985		
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3190	3515 Nach 2 J. St. 3	3985 Nach 5 J. St. 4		
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3085	3300 Nach 2 J. St. 3	3710 Nach 3 J. St. 4		
	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3015	3285 Nach 4 J. St. 3	3545 Nach 2 J. St. 4		
EG 9, EG 9b	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2975	3175 Nach 5 J. St. 3	3370 Nach 5 J. St. 4		
	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	-	-	2670	3015 Nach 5 J. St. 3	3175 Nach 5 J. St. 4		
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2670	2780 Nach 5 J. St. 3	2975 Nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8 EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va und VI V mit Aufstieg nach VI	-	2390	2500	2600	2780	2975	2975
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va IV mit Aufstieg nach V u. Va IV mit Aufstieg nach V	-	2240	2390	2600	2705	2870	2870
EG 4 EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1905	2005	2135	2410	2480	2655	2655
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1790	1980	2025	2120	2180	2330	2330

In den Entgeltgruppen Kr 11b und Kr 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 190 Euro

Anlage ARR-Ü

1. Januar 2014

KR-Anwendungstabelle									
Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe Kr	Zuordnungen Vergütungs-Gruppen KR/Kr-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3615	4000 Nach 2 J. St. 3	4500 Nach 3 J. St. 4	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3615	4100	-	-
EG11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3280	3615 Nach 2 J. St. 3	4100 Nach 5 J. St. 4	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3175	3395 Nach 2 J. St. 3	3815 Nach 3 J. St. 4	-	-
	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3100	3380 Nach 4 J. St. 3	3645 Nach 2 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3060	3265 Nach 5 J. St. 3	3465 Nach 5 J. St. 4	-	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	-	-	2745	3100 Nach 5 J. St. 3	3265 Nach 5 J. St. 4	-	-
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2745	2860 Nach 5 J. St. 3	3060 Nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8 EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va und VI V mit Aufstieg nach VI	-	2460	2570	2675	2860	3060	
EG7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va IV mit Aufstieg nach V u. Va IV mit Aufstieg nach V	-	2305	2460	2675	2785	2955	
EG 4 EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1960	2065	2195	2480	2550	2730	
EG3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1845	2040	2085	2180	2245	2400	

In den Entgeltgruppen Kr 11b und Kr 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 190 Euro

B. PERSONALNACHRICHTEN

Beschlüsse der Landessynode:

- **Superintendent Diethard Kamm**, 1. Januar 2012, zum Regionalbischof des Propstsprengels Gera-Weimar

Berufungen:

- **Pfarrer Hartwig Dede**, 1. Oktober 2012, Hildburghausen
- **Pfarrer Friedemann Witting**, 15. Oktober 2012, zum Superintendenten des Kirchenkreises Gotha
- **Superintendent Martin Herzfeld**, 1. November 2012, erneute Berufung zum Superintendenten des Kirchenkreises Henneberger Land mit gleichzeitiger Übertragung der I. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in Suhl mit halbem Dienstauftrag
- **Pfarrer Michael Weinmann**, 17. November 2012, 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Gotha
- **Philipp Katzmann**, 1. Dezember 2012, Pfarrstelle Leuna-Unteres Geiseltal
- **Pfarrer Armin Kordak**, 1. Dezember 2012, Pfarrstelle Horsmar
- **Pfarrer Matthias Porzelle**, 1. Dezember 2012, zum Superintendenten im Kirchenkreis Egeln

Übertragungen von Pfarrstellen/Gemeindepädagogenstellen auf Kirchenkreisebene:

- **Pfarrer Mathias Hock**, 1. August 2012, II. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau
- **Pfarrer Dr. Beate Schreier**, 1. August 2012, III. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau
- **Pfarrer Markus Heckert**, 1. September 2012, Hinternah
- **Pfarrer Thomas Kratzer**, 23. September 2012, Arnstadt I
- **Pfarrer Catherine Heckert**, 30. September 2012, Goldlauter
- **Pfarrer Olaf Sorge**, 1. Oktober 2012, Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Gera
- **Pfarrer Martin Schmelzer**, 14. Oktober 2012, Weißenfels-Mitte
- **Gemeindepädagogin Andrea Lippold-Horejsek**, 1. November 2012, Kayna
- **Pfarrer Andreas Neumann**, 1. November 2012, II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Weimar
- **Pfarrer Jürgen Uth**, 1. November 2012, I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Weimar
- **Pfarrer Markus Blume**, 16. November 2012, Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Manfred Hilsemer**, 1. Dezember 2012, Eisenach III
- **Pfarrer Anke Nagel**, 1. Dezember 2012, Ammern
- **Pfarrer Michael Schlauraff**, 1. Dezember 2012, Braunsroda
- **Pfarrer Michael Kleditzsch**, 1. Januar 2013, Kreispfarrstelle Gefängnisseelsorge JVA Gera

Übertragungen von allgemeinkirchlichen Pfarrstellen:

- **Pfarrer Dr. Sabine Nagel**, 1. September 2012, Referentin im Referat Bildung des Landeskirchenamtes in Erfurt

Beauftragungen:

- **Pfarrer Roland Lehmann**, 1. September 2012, Projektstelle für die ersten Dienstjahre im Kirchenkreis Naumburg
- **Pfarrer Christian Colditz**, 1. Januar 2013, missionarischen Projekte im Kirchenkreis Greiz

Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrer Siegfried-Thomas Wisch**, 1. Oktober 2012 von der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrer Annette Dux**, 1. November 2012

Altersteildienst:

- **Pfarrer Günter Winefeld**, 31. Oktober 2012, Projektstelle „Genealogische Recherchen im Landeskirchenarchiv der ELKTH“
- **Pfarrer Dr. Wolfgang Pfüller**, 30. November 2012, Eisenach II

Ruhestand:

- **Pfarrvikar Jürgen Looß**, 28. Februar 2012, Projektstelle Seelsorge in Diakonischen Einrichtungen
- **Pfarrer Ernst-Michael Gohles**, 31. August 2012, Erfurt-Hochheim
- **Kirchenverwaltungsrat Horst Fuhrland**, 31. Oktober 2012, im Landeskirchenamt Dienstsitz Magdeburg
- **Pfarrer Dorothea Henschel-Hamel**, 30. November 2012, Gatersleben
- **Pfarrer Christoph Reichstein**, 30. November 2012, Tabarz-Cabarz
- **Pfarrer Hans-Christoph Schulz**, 30. November 2012, Kaulsdorf
- **Pfarrer Heidrun Herfurth**, 31. Dezember 2012, Stadtkirchengemeinde I und II Wittenberg
- **Pfarrer Eduard Kindler**, 31. Dezember 2012, Gräfenhainichen
- **Pfarrer Bernd-Ulrich Stock**, 31. Dezember 2012, Kranichfeld

Ausgeschieden aus dem Dienst der EKM:

- **Pfarrer Reinhard Eisner**, 31. August 2012

Heimgerufen wurden:

- **Provinzialpfarrer Anna Dorothea Lucie Bunge**, geboren am 6. September 1934, zuletzt am Katechetischen Seminar in Wernigerode, verstorben am 25. Juni 2012 in Wernigerode
- **Superintendent i. R. Ulrich Taatz**, geboren am 15. März 1936, zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Salzwedel, verstorben am 14. August 2012 in Bismark
- **Kirchenrätin i. R. Margit Engwicht**, geboren am 28. April 1941, zuletzt im Kreiskirchenamt Meiningen, verstorben am 28. August 2012 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Siegfried Schulz**, geboren am 4. Oktober 1940, zuletzt Pfarrer in Stolzenhain, verstorben am 30. August 2012
- **Pfarrer i. R. Hans Köhler**, geboren am 9. Juni 1924, zuletzt Pfarrer in Harsleben, verstorben am 12. September 2012 in Magdeburg
- **Pfarrer Wieland Hartmann**, geboren am 28. Juli 1950, zuletzt Pfarrer in Gotha, gestorben am 22. September 2012 in Gotha
- **Pfarrvikar i. R. Karl-Heinz Hoppe**, geboren am 17. März 1924, zuletzt Pfarrvikar in Oberhain, gestorben am 9. Oktober 2012 in Stuttgart
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Bornschein**, geboren am 8. Juli 1930, zuletzt Pfarrer in Niedersachswerfen, verstorben am 16. Oktober 2012 in Berlin-Pankow
- **Pfarrer i. R. Dr. Wolf-Dietrich Heinemann**, geboren am 16. Februar 1931, zuletzt Pfarrer in Rohr, verstorben am 20. Oktober 2012 in Meiningen

Erfurt, den 13. Dezember 2012
(4002)

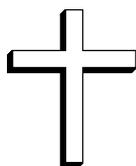
Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Berichtigung:

- **Pfarrerin Diana Engel**, 1. Oktober 2012, IV. Kreispfarrstelle Waltershausen-Ohdruf

Im Kirchenjahr 2011/2012 wurden heimgerufen:



- Pfarrer i. R. Alexander Erich Friedemann Merbach, geboren am 3. November 1940, zuletzt in Gotha, verstorben am 22. Juni 2011 in Gotha
- Pfarrer i. R. Joachim Albert Wilhelm Langer, geboren am 5. Juli 1934, zuletzt in Mackenrode, verstorben am 5. September 2011 in Nordhausen
- Pfarrerin i. R. Hedwig Minna Ingeborg Schulze, geboren am 15. September 1930, zuletzt in Magdeburg, verstorben am 10. September 2011 in Krefeld
- Pfarrer i. R. Jochen Mendel, geboren am 27. Juli 1934, zuletzt in Sommersdorf, verstorben am 25. September 2011 in Wolfenbüttel
- Pfarrer Hans Kirschner, geboren am 17. Dezember 1951, zuletzt in Buttstedt, verstorben am 10. Oktober 2011 in Buttstedt
- Pfarrer i. R. Otto Ulrich Hering, geboren am 19. Januar 1934, zuletzt Neustadt/Harz, verstorben am 22. November 2011
- Pfarrer i. R. Hans-Helmut Schoppe, geboren am 22. Mai 1927, zuletzt Berga, verstorben am 27. Dezember 2011 in Nordhausen
- Pfarrer i. R. Fritz Ballendat, geboren am 7. Juli 1911, zuletzt in Aschersleben, verstorben am 19. Januar 2012 in Bad Langensalza
- OKR i. R. Hans Rudolf Schäfer, geboren 18. Juni 1928, zuletzt in Weimar, verstorben am 24. Januar 2012 in Weida
- Pfarrer i. R. Reiner Gerhard Hermann Berndt, geboren am 24. April 1941, zuletzt in Bad Langensalza, verstorben am 28. Januar 2012 in Bad Langensalza
- Pfarrer Stephan Münch, geboren am 6. Oktober 1953, zuletzt in Hinternah, verstorben am 2. Februar 2012 in Hinternah
- Pfarrer i. R. Karl-Heinz Artur Böhm, geboren 25. Februar 1912, zuletzt in Eisenach, verstorben am 27. Februar 2012
- Pfarrer i. R. Heinz Gerhard Kudszus, geboren am 23. April 1941, zuletzt Gera, verstorben am 30. März 2012, in Bad Mergentheim
- Pfarrer i. R. Günter Henke, geboren am 24. Dezember 1922, zuletzt in Löderburg, verstorben am 20. April 2012 in Aschersleben
- Pfarrvikarin i. R. Brigitte Becker, geboren am 31. März 1939, zuletzt in Trebra, verstorben am 25. April 2012 in Arnstadt

- Pfarrer i. R. Klaus Herrfurth, geboren am 15. Januar 1938, zuletzt in Calbe, verstorben am 22. Mai 2012 in Halle/Saale
- Pfarrer i. R. Werner Hänig, geboren am 3. Juni 1930, zuletzt Gera, verstorben am 24. Mai 2012 in Füssen
- Pfarrerin i. R. Eva Maria Starke, geboren am 27. Juli 1927, zuletzt in Wittenberg, verstorben am 1. Juni 2012 in Lutherstadt Wittenberg
- Provinzialpfarrerin i. R. Anna Dorothea Lucie Bunge, geboren am 6. September 1934, zuletzt am Katechetischen Seminar in Wernigerode, verstorben am 25. Juni 2012 in Wernigerode
- Kirchenamtsrat i. R. Werner Muthwill, geboren am 24. Juni 1914, zuletzt in Magdeburg, verstorben am 14. Juli 2012 in Magdeburg
- Pfarrvikar i. R. Heimfried Klingbeil, geboren am 16. März 1940, zuletzt in Gräfenonna, verstorben am 1. August 2012 in Jena
- Pfarrer i. R. Alfred Karl Gustav Messerschmidt, geboren am 15. September 1922, zuletzt in Nazza, verstorben am 2. August 2012 in Eisenach
- Superintendent i. R. Ulrich Taatz, geboren am 15. März 1936, zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Salzwedel, verstorben am 14. August 2012 in Bismark
- Kirchenrätin i. R. Margit Engwicht, geboren am 28. April 1941, zuletzt im Kreiskirchenamt Meiningen, verstorben am 28. August 2012 in Eisenach
- Pfarrer i. R. Siegfried Schulz, geboren am 4. Oktober 1940, zuletzt Pfarrer in Stolzenhain, verstorben am 30. August 2012
- Pfarrer i. R. Hans Köhler; geboren am 9. Juni 1924, zuletzt Pfarrer in Harsleben, verstorben am 12. September 2012 in Magdeburg
- Pfarrer Wieland Hartmann, geboren am 28. Juli 1950, zuletzt Pfarrer in Gotha, gestorben am 22. September 2012 in Gotha
- Pfarrvikar i. R. Karl-Heinz Hoppe, geboren am 17. März 1924, zuletzt Pfarrvikar in Oberhain, gestorben am 9. Oktober 2012 in Stuttgart
- Pfarrer i. R. Wolfgang Bornschein, geboren am 8. Juli 1930, zuletzt Pfarrer in Niedersachswerfen, verstorben am 16. Oktober 2012 in Berlin-Pankow
- Pfarrer i. R. Dr. Wolf-Dietrich Heinemann, geboren am 16. Februar 1931, zuletzt Pfarrer in Rohr, verstorben am 20. Oktober 2012 in Meiningen

*Du bist mein Gott!
Meine Zeit steht in deinen Händen. “*

Psalms 31, 15+16a

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines

Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.
Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben beziehungsweise nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**
2. **Pfarrstelle Bad Kösen**
3. **Pfarrstelle Militärpfarramt Bad Salzung**
4. **Pfarrstelle Braunsbedra**
5. **Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde Burg**
6. **Pfarrstelle Buttstädt**
7. **Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld**
8. **II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Merseburg**
9. **Pfarrstelle Schloßvippach**
10. **Pfarrstelle Streufdorf**
11. **Pfarrstelle Trebra**
12. **Pfarrstelle Wallendorf**

Zu 1.:

Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Kirchenkreis: Magdeburg
Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
Stellenumfang: 50 Prozent
Dienstort: Magdeburg
Dienstwohnung: nicht vorhanden
Dienstbeginn: 1. August 2013
Die Stelle wird zunächst für sechs Jahre befristet übertragen
Besetzung: durch den Kirchenkreis

Am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. mit ca. 1 200 Betten wird der Dienst in der Klinikseelsorge von einem ökumenischen Team verantwortet. Raum der Stille, Dienstzimmer und Gruppenraum sind vorhanden.

Voraussetzungen:

- abgeschlossener KSA Kurs
- seelsorgerliche und geistliche Kompetenz
- psychische Belastbarkeit

Erwartungen:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im ökumenischen Team mit regelmäßigen Besprechungen und gemeinsamen Projekten
- Offenheit, sich auf Menschen verschiedener Weltanschauungen einzulassen und für sie da zu sein
- Fähigkeit, sich im Organisationsfeld Universitätsklinikum zurechtzufinden und mit den Mitarbeitenden auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten

Arbeitsfelder:

- Besuche am Krankenbett, Sterbebegleitung und Trauerarbeit
- Seelsorge an Mitarbeitenden und Angehörigen
- Weiterbildungen, Vorlesungen und Seminare für Mitarbeitende und Studierende
- regelmäßige Andachten und Gottesdienste im Raum der Stille

- Mitgestaltung der Gedenkzeit für verstorbene Kinder und der Beisetzung für still geborene Kinder
- regelmäßige Supervision
- Begleitung der ehrenamtlichen KrankenhaushelferInnen
- Teilnahme am Konvent der KlinikseelsorgerInnen und am Pfarrkonvent
- Bereitschaftsdienste in Notfällen

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Michael Seils,
Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg,
Tel.: 0391 5410637,
suptur@ek-md.de
- Klinikseelsorger Stephan Bernstein
Universitätsklinikum, Leipziger Str. 44,
39120 Magdeburg
Tel. 0391 6717424
stephan.bernstein@med.ovgu.de

Zu 2.:

Pfarrstelle: Bad Kösen

Kirchenkreis: Naumburg-Zeitz
Propstsprengel: Halle-Naumburg
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstort: Bad Kösen
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 1 200
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht: durch Landeskirchenamt

Der Pfarrbereich Bad Kösen mit ca. 1 200 Kirchengemeindegliedern umfasst die drei Kirchengemeinden Bad Kösen/Schulpforte, Punschrau und Hassenhausen sowie die Kirchspiele Saaleck/Lengefeld/Kleinheringen und Möllern (Niedermöllern/Obermöllern/Pomnitz) mit insgesamt fünf Gemeindepfarrkirchenräten.

Kirchliche Gebäude:

Acht Kirchen (alle weitgehend oder gänzlich saniert), fünf Pfarrhäuser, vier kirchliche Friedhöfe. Das Pfarrhaus in Hassenhausen beherbergt neben dem Gemeindeforum (Winterkirche) das Museum Hassenhausen, eine Gedenkstätte zur Doppelschlacht von Jena und Auerstedt von 1806, die von dem gleichnamigen Verein getragen wird. Das Gemeindehaus in Punschrau wurde zu einer von der Kirchengemeinde betriebenen Pilgerherberge ausgebaut, da es an der Route des Jakobsweges liegt (ebenso wie das Kirchspiel Möllern).

Mitarbeiter:

Eine Bürokraft (stundenweise) im Gemeindebüro Bad Kösen, drei Gemeindepädagoginnen/-pädagoge, die anteilig für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, eine Chorleiterin, die wöchentlich Chorproben leitet, mehrere ehrenamtlich tätige Organisten, eine Friedhofskommission. Außerdem gibt es in der Saale-Unstrut-Finne-Region (SURF) des Kirchenkreises einen Regionalkantor und einen regionalen Gospelchor mit monatlichen Proben. Viele ehrenamtliche Helfer unterstützen das Gemeindeleben.

Gemeindeaktivitäten:

Vier Senioren- und zwei Frauenkreise, eine Bezirksfrauengruppe (Besuchsdienst), ein Kirchen- und ein Posaunenchor, ein Liederkreis, drei Christenlehre- und eine Konfirmandengruppe, Junge Gemeinde, ein Kreis für die „offene Kirche“, offene Kulturarbeit, ein Regionalbeirat.

Wohnverhältnisse:

Dienstszitz ist Bad Kösen, wo ein 1995 grundsaniertes Pfarrhaus zur Verfügung steht. In der ersten Etage befinden sich die 160 m² große, helle Dienstwohnung, im Erdgeschoss das Gemeindebüro, ein großes Amtszimmer, zwei Gemeinderäume sowie Küche und Sanitäreinrichtungen. Der Keller ist zum Jugendkeller ausgebaut. Zum Pfarrhaus gehören zwei Garagen und ein ca. 2 000 m² großer Garten.

Infrastruktur:

Der Kurort Bad Kösen liegt reizvoll im Saaletal unweit von Naumburg, dem es inzwischen kommunal eingegliedert ist, mit gutem Bahn- und Busanschluss. Bad Kösen hat zwei Kindertagesstätten (ein evangelischer Kindergarten ist in Naumburg-Almrich vorhanden), eine Grundschule, mehrere Arzt- und Zahnarztpraxen. In Naumburg gibt es eine evangelische Grundschule und weiterführende Schulen. Im nahen Schulpforte besteht mit der Landesschule Pforta ein Internatsgymnasium mit erweiterten Lehrangeboten ab der 9. Klasse. Im Kurort liegen vier Reha-Kliniken, ein Pflegeheim in diakonischer Trägerschaft, eine Heimvolkshochschule, die vom Caritasverband für das Bistum Magdeburg getragen wird. Die kleine katholische Kirchengemeinde im Ort wird seelsorgerlich von Naumburg betreut.

Erwartungen:

Die Gemeinden des Pfarrbereichs wünschen sich eine Pfarrerin/Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das

- die bisherige seelsorgerliche Betreuung der sehr unterschiedlich geprägten Gemeinden weiterführt und koordiniert,
- das vielfältige Gemeindeleben in den Gruppen und Kreisen durch Begleitung und Stärkung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter fördert,
- auf die seelsorgerlichen Bedürfnisse des Pflegeheims und der Reha-Kliniken achtet,
- die ökumenische Zusammenarbeit fortsetzt,
- bereit ist zur kollegialen Zusammenarbeit in der Region und
- Ideen findet, die evangelische Präsenz im säkularen Bereich zu verdeutlichen und zu praktizieren.

Informationen und Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Bad Kösen, Käthe-Kruse-Straße 1, 06628 Naumburg, OT Bad Kösen
Tel.: 034463 27708, E-Mail: pfarramt-badkoesen@freenet.de

Zu 3.:**Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt Bad Salzungen**

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach
Propstsprenkel: Meiningen
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstwohnung: wird angemietet
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Stelle einer Militärpfarrerin/eines Militärpfarrers mit dem Dienstszitz Bad Salzungen ist neu zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Außerdem gehören zum Zuständigkeitsbereich die Standorte Oberhof und Rothenburg an der Fulda.

Die regelmäßigen Tätigkeiten der Pfarrerin/des Pfarrers sind die klassischen Arbeitsfelder der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, wie die Einzelseelsorge, der lebenskundliche Unterricht für alle Soldaten und die Durchführung von Offiziersarbeitsgemeinschaften.

Es wird erwartet, dass regelmäßige Standortgottesdienste gehalten und Rüstzeiten durchgeführt werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft, Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten, wird vorausgesetzt.

Für die Verwaltungsarbeit ist die Dienststelle mit einer Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung besetzt, ein Dienstwagen steht dem Pfarramt zur Verfügung.

Zunächst wird ein Vertrag über sechs Jahre abgeschlossen, der auf höchstens zwölf Jahre verlängerbar ist. Die Besoldung erfolgt nach A 13/14 Bundesbesamtenbesoldungsrecht.

Bewerberinnen und Bewerber:

- die Interesse an dieser Tätigkeit haben und mit Begeisterung inmitten der Lebenswirklichkeit der Menschen arbeiten,
- die zu friedensethischen Fragen sprachfähig sind,
- die möglichst über eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung verfügen,

teilen dies der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr über das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit.

Die Besetzung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Für Auskünfte stehen der Leiter des Evangelischen Militärdekanates Erfurt und die Fachreferentin im Referat Ökumene, Diakonie und Seelsorge im Landeskirchenamt der EKM Erfurt zur Verfügung.

Anschrift:

- Fachreferentin Ulrike Spengler, Landeskirchenamt, Michelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800331, E-Mail: ulrike.spengler@ekmd.de
- Leitender Militärdekan Helmut Jakobus, Löberfeld-Kaserne, Zeppelinstr. 18, 99096 Erfurt, Tel.: 0361-3428461, E-Mail: HelmutJakobus@bundeswehr.org

Zu 4.:**Pfarrstelle Braunsbedra**

Kirchenkreis: Merseburg
Propstsprenkel: Halle-Wittenberg
Stellenumfang: 100 Prozent
Predigtstätten: elf
(organisiert im Kirchengemeindeverband Braunsbedra, im Kirchspiel Roßbach-Gröst und der Kirchengemeinde Frankleben)
Gemeindegliederzahl: 1 384
Dienstszitz: Braunsbedra
Dienstwohnung: Erstbezug nach Komplettsanierung im Pfarrhaus in Braunsbedra
Dienstbeginn: September 2013 (mit Schulbeginn)
Besetzung: Besetzung durch das Landeskirchenamt

Lage und Infrastruktur:

Möchten Sie die Pfarrstelle in der jüngsten Stadt Sachsens anhalts besetzen, gelegen am größten künstlichen See Deutschlands? In Braunsbedra erwarten Sie lebendige Gemeinden, die von drei aktiven Gemeindekirchenräten geleitet werden. Als Pfarrstelleninhaber werden Sie zudem erster Bewohner des vollständig sanierten Pfarrhauses in Braunsbedra sein!

Die Stadt Braunsbedra hat ca. 12 000 Einwohner und eine intakte Infrastruktur. Das neu gestaltete Stadtzentrum mit Kindereinrichtungen, Schulen, Arztpraxen, Stadtverwaltung, Einkaufsmöglichkeiten usw. ist in unmittelbarer Nähe der Pfarrwohnung gelegen. Die Kreisstadt Merseburg (Dom- und Hochschulstadt) liegt in 12 km Entfernung. Über die A38

können Sie die Universitätsstädte Halle (30 km) und Leipzig (40 km) schnell erreichen. Die Region entwickelt sich zusehends zu einem Naherholungsgebiet mit bestens ausgebautem Radwegenetz und vielen Bademöglichkeiten.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Im Pfarrbereich befinden sich 10 evangelische Kirchen (Bedra, Braunsdorf, Schortau, Krumpa, Frankleben, Roßbach, Leiha, Lunstädt, Gröst und Branderoda), die dicht beieinander liegen und alle weitgehend saniert und in baulich gutem Zustand sind. Um die Erhaltung der Kirchen kümmern sich die Bauausschüsse der Gemeindekirchenräte in enger Zusammenarbeit mit den drei bestehenden Fördervereinen. In der gottesdienstlichen Hauptkirche in Bedra, unmittelbar am Dienststz gelegen, finden wöchentliche Gottesdienste statt. In den anderen Kirchen wird im regelmäßigen Rhythmus Gottesdienst gefeiert. Weiterhin gehören zum Pfarrbereich 6 Gemeindehäuser, die für Gemeindekreise genutzt werden und deren vorhandene Wohnungen vermietet sind.

Mitarbeitende:

Der Bereichskantor leitet den Kirchenchor und den Kinderchor in Braunsbedra. Eine Gemeindepädagogin ist verantwortlich für den Religionsunterricht und die Arbeit mit Kindern und Familien im Pfarrbereich. Eine Pfarramtssekretärin unterstützt den Pfarrer. Bei der Gestaltung der Gottesdienste wirken regelmäßig ehrenamtliche Organisten, Lektoren und Ruheständler mit. In den drei Gemeindekirchenräten tragen 25 Kirchenälteste engagiert die Gemeindearbeit. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit, Seniorenarbeit, im Team für den familienfreundlichen Gottesdienst, Besuchsdienstkreis, Redaktionskreis usw. ist selbstverständlich und eingeübt. Enge Zusammenarbeit gibt es mit den Kolleginnen und Kollegen im Bereich 2 des Kirchenkreises (drei Pfarrbereiche rund um den Geiseltalsee).

Gemeindeleben:

Im Pfarrbereich herrscht ein lebendiges Gemeindeleben, welches weitgehend selbstständig funktioniert. Daher wird vom Pfarrstelleninhaber nicht die Leitung aller Gruppen und Kreise erwartet, sondern Kontaktpflege, Vernetzung und Impulsgebung. Zwischen den einzelnen Gemeinden im Pfarrbereich existiert eine eingeübte Zusammenarbeit. In verschiedenen Gemeindekreisen und Gruppen treffen sich Gemeindeglieder aller Altersgruppen.

Amtshandlungen:

	2011	2012
Taufen	15	16
Konfirmationen	6	8
Trauungen	5	6
Bestattungen	34	27

Pfarrdienstwohnung:

Die Dienstwohnung (ca. 125 m²) im Obergeschoss des Pfarrhauses Braunsbedra mit 5 Zimmern, Küche, Bad und Gäste-WC ist zum Amtsantritt komplett saniert. Weiterer Wohnraum kann bei Bedarf im Dachgeschoss erschlossen werden. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Gemeindebüro und Gemeinderäume. Eine kleine Garage und ein großzügiger und pflegeleichter Garten sind vorhanden.

Erwartungen:

Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (gerne auch ein Pfarrerehepaar), die/der

- offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt bzw. sie darin bestärkt,

- teamfähig ist und mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Gemeinden in ihren vielfältigen Bereichen begleitet und die Gemeindearbeit gestaltet,
- sich bei der gemeindlichen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Familien engagiert,
- die Gemeindekirchenräte bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der Gemeinde unterstützt und inspiriert,
- der Tradition und der Moderne gleichermaßen aufgeschlossen gegenüber steht und beide zu verknüpfen weiß,
- Gewachsenes pflegt und bereichert und durch die Umsetzung eigener Ideen das Gemeindeleben vervollkommnet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 33220,
- GKR-Vorsitzender Braunsbedra, Hartmut Ködelpeter, Tel.: 034633 20885
- GKR-Vorsitzende Roßbach-Gröst, Silvia Böhlend, Tel.: 034633 24994
- GKR-Vorsitzende Frankleben, Birgit Bromberger, Tel.: 034633 23292
- www.evangelischekirchebraunsbedra.de

Zu 5.:

Pfarrstelle: Evangelisch-reformierte Gemeinde Burg

Kirchenkreis: Reformierter Kirchenkreis

Propstsprengel: Reformierter Kirchenkreis

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienststz: Burg

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 150

Dienstbeginn: sofort

Besetzungsrecht: Presbyterium der Evangelisch-reformierten Gemeinde Burg (Gemeindevahl)

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde St. Petri in Burg bei Magdeburg, Reformierter Kirchenkreis, ist in einem Umfang von 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstes ab sofort neu zu besetzen. Die Gemeinde hat 150 Gemeindeglieder. Sie will weiterhin die Chance nutzen, eine lebendige Gemeinde zu bleiben.

Neben der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren ist uns das gottesdienstliche Leben wichtig.

Die Gemeinde ist besonders mit dem Projekt „Begegnungszentrum Hugenottenkirche“ (regelmäßige Arbeit mit Migrantenkindern) in der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Die hugenottische Tradition der Gemeinde hat sie zu diesem Arbeitsschwerpunkt angeregt.

Somit ist der Rahmen für eine kreative, neue Wege des Gemeindeaufbaus nutzende, in der Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift und des reformierten Bekenntnisses basierende Arbeit gegeben und muss nur durch Sie mit ausgefüllt werden.

Unser Gemeindeleben kann sich in einer eigenen Kirche, in unseren Gemeinderäumen sowie im Hugenottenkabinett entfalten.

Wir erleben eine gute Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde auch in der Nutzung des gemeinsamen Gemeindehauses. Ebenso wünschen wir uns, die gute Zusammenarbeit mit dem Reformierten Kirchenkreis fortzuführen.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Presbyterium. Die Dienstwohnung befindet sich im Zentrum von Burg. Es ist alles bereit für Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilt das:

- Presbyterium der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Burg, Frau Hella Ziese, Tel.: 03921 982124 oder
- Herr Eckart Grundmann, Tel.: 03921 981227 oder der
- Senior des Reformierten Kirchenkreises Martin Filitz, Kleine Klausstraße 6, 06108 Halle, Tel.: 0345 2011759,
- Website des Reformierten Kirchenkreises:
www.kirchenkreis-reformiert-halle.de

Zu 6.:

Pfarrstelle Buttstädt

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt
 Propstsprengel: Gera-Weimar
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Buttstädt
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 1 274
 Predigtstätten: 6
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

Allgemeine Angaben:

Die Pfarrstelle Buttstädt mit den Kirchengemeinden Buttstädt, Niederreißen, Oberreißen, Nirmsdorf, Rudersdorf und Willersstedt ist wegen des Wechsels der jetzigen Pfarrstelleninhaberin ab sofort zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Kleinstadt Buttstädt liegt im landschaftlich reizvollen und kulturell aufregenden Weimarer Land und gehört politisch zum Landkreis Sömmerda. Weimar ist etwa 20 km entfernt und Apolda etwa 16 km. Durch die beiden Städte besteht Anbindung an die Autobahn A4 und an den Bahn-Fernverkehr. Buttstädt hat Anschluss an die Regionalbahn Sömmerda-Großheringen.

In der Stadt Buttstädt gibt es einen Kindergarten, eine Grund-, sowie eine Real- und Förderschule, diverse Einkaufsmöglichkeiten, alle wichtigen und notwendigen Arztpraxen.

Dienstwohnung:

Die Dienstwohnung befindet sich in der 1. Etage des Gemeindehauses und besteht aus 6,5 Zimmern, Küche, Bad, separates WC, Terrasse. Ein Hof und kleiner Garten am Gemeindehaus wird derzeit von der Gemeinde genutzt, kann aber auf Wunsch auch von der Pfarrstelleninhaberin/von dem Pfarrstelleninhaber mitgemietet werden. Bis zum Dienstbeginn soll die Dienstwohnung nach aktuellem Standard renoviert werden.

Gemeindeleben und Mitarbeitende:

Die 6 selbstständigen Gemeinden des Kirchspiels mit je eigener Kirche werden jeweils von Gemeindegemeinderäten geleitet. Die aktiven Kirchenältesten sind Ansprechpartner in den Orten und sehen sich als wichtige Unterstützung der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers. Die Kirchen selbst sind in einem guten baulichen Zustand. Sonntäglich finden im Kirchspiel 1 bis 3 Gottesdienste statt, darüber hinaus gibt es regelmäßig gemeinsame Gottesdienste. In Buttstädt gibt es ein großes Gemeindehaus und sowohl in Rudersdorf als auch Willersstedt vermietete Pfarrhäuser, in denen Räume für die Gemeindegemeinschaft zur Verfügung stehen. Ober- und Niederreißen haben in den Kirchen eine eingebaute kleine Winterkirche, die für alle Gemeindeveranstaltungen genutzt werden kann. Es gibt in den einzelnen Orten Kinderkreise, teilweise von Ehrenamtlichen vor Ort verantwortet; eine lebendige, ebenfalls durch Ehrenamtliche vor Ort unterstützte Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, einen Besuchsdienst; verschiedene Chöre und Musikgruppen in den einzelnen Orten und damit verbunden eine gute, durch die 50 prozentige Stelle einer Kantorin, begleitete kirchenmusikalische Arbeit; regional gemeinsam verantwort-

tete Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden; eine im Aufbau befindliche Arbeit mit Jugendlichen, die durch den Jugendwart des Kirchenkreises unterstützt wird; Feste und Festgottesdienste zu den Höhepunkten des Jahres – insgesamt an allen sechs Orten ein lebendiges Gemeindeleben, welches einerseits von den Kirchenältesten und Ehrenamtlichen vor Ort tatkräftig unterstützt und verantwortet wird und andererseits von der guten Zusammenarbeit der sechs Gemeinden im Kirchspiel lebt und weiter wächst. An der Gottesdienstgestaltung und den Kasualien wirken ehrenamtliche Organistinnen und Organisten sowie Chöre oder Musikgruppen mit. Eine Verwaltungskraft steht stundenweise im Gemeindebüro in Buttstädt und eine weitere im Gemeindebüro in Rudersdorf zur Verfügung. In jeder Gemeinde leisten die Kirchenältesten ehrenamtlichen Küsterdienst. Die Kirchengemeinden sind an die BuKaSt angeschlossen. Die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden sowie den Kirmes- bzw. Heimatvereinen in den jeweiligen Orten wird durch die Kirchenältesten gepflegt, dadurch sind viele gemeinsame Aktivitäten möglich. Die gottesdienstliche Arbeit wird durch Lektorinnen und Lektoren unterstützt.

Amthandlungen (im Kirchspiel):

	2009	2010	2011
Taufen:	16	13	9
Konfirmationen:	5	6	8
Trauungen:	7	4	4
Bestattungen:	14	19	18

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der freundlich, aufgeschlossen und tolerant ist, die Traditionen und gewachsenen Strukturen und Gewohnheiten vor Ort achtet und gleichzeitig keine Scheu hat, mit den Kirchenältesten und anderen Aktiven und Interessierten in den Orten neue Wege zu gehen und spannende Ideen gemeinsam zu verwirklichen. Sowohl für die 6 Gemeinden, die bereits einen längeren Strukturprozess hinter sich haben und auch noch für weitere Strukturveränderungen gewappnet sind, als auch für die Kolleginnen und Kollegen in der Region Mitte ist der Wille und die Lust an der gemeinsamen Team- und Projektarbeit eine wichtige Voraussetzung. Die organisatorischen und inhaltlichen Aufgaben können nur gemeinsam verantwortet werden, dabei ist es wichtig, alles, was an Zusammenarbeit gewachsen ist weiter zu stärken und auszubauen und dabei trotzdem zu achten, dass jeder Ort mit seinen Besonderheiten lebendige Gemeinde ist und alle Orte im Kirchspiel gleichberechtigt sind.

Für Auskünfte und Fragen stehen gern zur Verfügung:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Apolda, Tel.: 03644 651624, E-Mail: buero@suptur-apolda.de
- Vakanzverwalterin Pastorin Anne Brisgen, Jena, Tel.: 03641 354921, E-Mail: a.brisgen@kirche-buttstaedt.de

Zu 7.:

Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis

Hildburghausen-Eisfeld

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld
 Propstsprengel: Meiningen
 Stellenumfang: 75 Prozent
 Dienstwohnung: nein
 Dienstbeginn: 1. August 2013 (befristet für sechs Jahre)
 Besetzungsrecht: durch den Kirchenkreis

Der Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld schreibt zum 1. August 2013 die Stelle einer Klinikseelsorgerin/eines Klinikseel-

sorgers im Kirchenkreis aus. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Zum Dienstbereich gehören die Henneberg Kliniken Hildburghausen (25 Prozent) und das Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Hildburghausen (50 Prozent). Zum Dienstumfang gehört ein Predigttauftrag im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld.

Die Stelle ist gemäß Pfarrstellengesetz für sechs Jahre befristet. Für den Dienst in dieser Stelle ist die Qualifikation in der Krankenhauseelsorge erforderlich.

Gottesdienste finden wöchentlich im Fachkrankenhaus und etwa vierteljährlich im Henneberg-Klinikum statt (dort auch Andachten in Patientenzimmern). Zum Dienstauftrag gehört der monatliche Gottesdienst im Pflegeheim Hildburghausen-Birkenfeld (eine Ausgliederung aus dem Fachkrankenhaus), die Bestattung der „Sternen-Kinder“ und die Gedenk-Andacht mit den „verwaisten Eltern“.

In jedem der beiden Krankenhäuser ist ein Andachtsraum und ein Raum für die Seelsorge bzw. Büro vorhanden. Erwartet wird die Arbeit mit den Patienten und deren Angehörigen sowie Angebote für die Mitarbeitenden in den Kliniken. Die Kliniken sind dafür offen, dass die Stelleninhaber/der Stelleninhaber die Arbeit auch mit eigenen Schwerpunkten ausstattet.

Kooperationen bestehen u. a. mit dem Hospizverein Emmaus e. V. Hildburghausen (ambulantes Hospiz), einer kleinen Palliativ-Station im Caritas Altenpflegezentrum, einer Besuchsdienst-Initiative des Kirchenkreises und mit dem Notfallseelsorge-Team. Der Vertretungsdienst ist durch die Zusammenarbeit mit dem katholischen Klinikseelsorger und die Pfarrerschaft des Kirchenkreises geregelt.

Das Fachkrankenhaus ist in einem großen Parkgelände gelegen. Es befindet sich in privater Trägerschaft (Rhön Kliniken) und verfügt über ca. 500 Betten.

Die Henneberg Kliniken stehen in Trägerschaft einer Landkreis-GmbH. Sie sind ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung (Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/ Geburtshilfe, Intensivmedizin, Radiologie, HNO) mit rund 220 Betten.

Die Kreisstadt Hildburghausen liegt in landschaftlich schöner Umgebung am Südrand des Thüringer Waldes (12 400 Einwohner); sie bietet verschiedene kulturelle Angebote (z. B. Kirchenmusik) und sportliche Angebote (z. B. Schwimmhalle). Durch Bahnverbindung und die Autobahnen 71 und 73 ist die Stadt verkehrstechnisch gut erreichbar. Bis hin zu Förderschule, Gymnasium und Musikschule sind alle Schultypen am Ort vorhanden, zusätzlich im Landkreis eine reformpädagogische private Grund- und Regelschule mit Fachoberschule und gymnasialem Zweig (Hermann-Lietz-Schule). Es gibt einen evangelischen Kindergarten.

Der Kirchenkreis ist bei der Wohnungssuche behilflich. Im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld sind derzeit weitere Pfarrstellen zur Besetzung frei. So besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Arbeit für ein Pfarrerehepaar im Kirchenkreis.

Weitere Informationen über:

- Superintendent Kühne, Tel.: 03685 706602 und
- Pastorin Flade stellvertretende Superintendentin, Tel.: 03686 60629 oder 03686 322423

Zu 8.:

II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Merseburg

Kirchenkreis: Merseburg
Propstsprengel: Halle-Naumburg
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstbeginn: 1. August 2013
Besetzungsrecht: durch den Kirchenkreis

Der Religionsunterricht hat sich in den vergangenen Jahren in unserem Kirchenkreis zu einem wichtigen Arbeitszweig entwickelt. Von der Kreissynode sind fünf Kreisschulpfarrstellen eingerichtet worden. Sieben Gemeindepädagoginnen arbeiten teilweise im Religionsunterricht. In hohem Maße kommt dieses Engagement auch der Gemeindearbeit zugute. Diese erfolgreiche Arbeit wollen wir gerne fortsetzen.

Deswegen soll zum 1. August 2013 die II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Merseburg neu besetzt werden. Schwerpunkt soll die Arbeit in Grund- und Sekundarschulen sein. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Neben der Erteilung von Religionsunterricht gehören dazu Gemeindedienste im Kirchenkreis. Dabei erwarten wir eine Verknüpfung zwischen der Arbeit in der Schule und in den Kirchengemeinden.

Pädagogisch-theologische Kompetenz ist selbstverständliche Voraussetzung. Die Bereitschaft zum Fahrdienst innerhalb des Kirchenkreises ist unerlässlich. Die Arbeit in einem engagierten Team wird erwartet. Die im Religionsunterricht tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen sich regelmäßig zu Beratung und Planung. Einzel- und Gruppensupervisionsangebote können in Anspruch genommen werden.

Der Kirchenkreis Merseburg liegt günstig zwischen den Universitätsstädten Halle/Saale und Leipzig auf der einen und dem Saale-Unstrut-Gebiet auf der anderen Seite. Für Kreisschulpfarrer besteht keine Residenzpflicht. Als Wohnort bietet sich die Dom- und Hochschulstadt Merseburg mit ca. 30 000 Einwohnern oder einer der umliegenden kleineren Orte an. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis gern behilflich.

Die Stelle ist mit der Option der Verlängerung auf zunächst sechs Jahre befristet.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Evangelischer Kirchenkreis Merseburg
Domstraße 6
06217 Merseburg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Superintendentin Christiane Kellner, Domstraße 6, 06217 Merseburg, Tel.: 03461 3322 0, E-Mail: buero@kirchenkreis-merseburg.de
- Thomas Groß (Kreisgemeindepädagoge für den Religionsunterricht, stellvertretender Superintendent), Wesseling Str. 1A, 06237 Leuna, Tel.: 03461 8269840, E-Mail: thomas.gross@kirchenkreis-merseburg.de

Zu 9.:

Pfarrstelle Schloßvippach

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt
Propstsprengel: Gera-Weimar
Stellenumfang 100 Prozent
Dienstort: Schloßvippach
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 1 281
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht des Kirchenamtes

Allgemeine Angaben:

Die Pfarrstelle Schloßvippach mit den Gemeinden Schloßvippach, Orlishausen, Dielsdorf, Spröttau und Werningshausen soll baldmöglichst mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer besetzt werden. Schloßvippach befindet sich im Thüringer Becken nahe der Landeshauptstadt Erfurt, 7 km bis zur Kreisstadt Sömmerda, 22 km bis nach Weimar, Autobahnanschluss ist vorhanden. In Schloßvippach befindet sich eine Regelschule, die Grundschule im Nachbarort, Gymnasien in Weimar, Buttelstedt und Sömmerda. Gute Einkaufs- und Erholungsmöglichkeiten sind vorhanden.

Gebäude und Verwaltung:

Die Kirchen sind in sehr gutem bzw. in gutem Zustand. In Orlishausen wurde gerade der Kirchturm grundhaft saniert und zwei neue Glocken angeschafft. In Spröttau wurde der wertvolle Kanzelaltar restauriert. In Dielsdorf stehen Sanierungsaufgaben im Kircheninnern vor der Vollendung. In Schloßvippach werden demnächst die Fenster erneuert. Für die kleine Petrikapelle sucht der Gemeindegemeinderat nach Nutzungsmöglichkeiten. Die Kirche und das Pfarrhaus in Werningshausen sind im Eigentum des Klosters und in sehr gutem Zustand. Winterkirchen bzw. Gemeinderäume sind in allen Orten vorhanden.

Das Pfarrhaus in Orlishausen ist vermietet und wird vom Gemeindegemeinderat selbständig verwaltet, ebenso die beiden dortigen Friedhöfe. Das Pfarrhaus in Schloßvippach ist 2007 bis 2008 im Innern komplett saniert. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume, Büro, Archiv, Amtszimmer, Teeküche und Toilette, im Nebengebäude ein Jugendraum.

Dienstwohnung:

Die Wohnung im 400 Jahre alten Pfarrhaus, 104 m², ist vollsaniert (vier Zimmer, Küche, Bad, Toilette, Abstellmöglichkeiten, Garage, Keller). Ein parkähnlicher Pfarrgarten (ca. 1000 m²) lädt zum Verweilen ein.

Gemeindeleben:

Die Gemeindegemeinderäte aller Kirchengemeinden verwalten und organisieren selbständig das Gemeindeleben. In Spröttau und Schloßvippach bereichern zwei Kirchenchöre und ein kleiner Posaunenchor das Gemeindeleben. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter leiten Kinder- und Erwachsenen-, und Seniorengruppen. Schwerpunkte in der pfarramtlichen Arbeit sind Gottesdienste, Seelsorge und in stark zunehmendem Maße die kirchlichen Amtshandlungen.

Die seit 2012 zum Pfarramt Schloßvippach gehörende Kirchengemeinde Werningshausen hat ihre besondere liturgische Prägung durch das seit 40 Jahren ansässige und seit 25 Jahren landeskirchlich approbierte ökumenische Kloster „St. Wigbert“. Die besondere gottesdienstlich-liturgische Prägung der Kirchengemeinde strahlt positiv ins Umland aus und zieht jährlich ungezählte Besucher an. Die Brüder des Klosters sind besonders an Hochfesten des Kirchenjahres im pastoralen-gemeindlichen Dienst tätig und in den umliegenden Gemeinden beliebt.

Erwartungen:

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer der Freude an der Verkündigung des Evangeliums mitbringt und Lust hat, engagiert mit den Kolleginnen und Kollegen der Region zusammen zuarbeiten. Gemeinsam mit den teilweise hoch motivierten Ehrenamtlichen sollte sie/er nach neuen Wegen in der Gemeindearbeit suchen. Wir wünschen uns eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der musikalisch ist und uns im Gottesdienst beim Singen führen kann. Erfahrungen im Umgang mit örtlichen Vereinen sowie den weltlichen und kirchlichen Ver-

waltungseinrichtungen sind ebenso erwünscht wie Konflikt- und Teamfähigkeit.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die geistliche Prägung der Kirchengemeinde Werningshausen, diese sollte durch den neuen Pfarrstelleninhaber bewahrt und befördert werden. Gottesdienste, Kasualien und Seelsorge in der Kirchengemeinde Werningshausen werden derzeit von Prior Schwarz, Pfr. i. R., übernommen.

Für Auskünfte und Fragen stehen zur Verfügung:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Tel.: 03644 651624,
- GKR-Vors. Spröttau Siegmund Schmidt, Tel.: 036371 52888 oder 54013,
- Stellv. GKR-Vors. Schloßvippach Günter Werner, Tel.: 036371 52816

Zu 10.:**Pfarrstelle Streufdorf**

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Propstsprenkel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 422

Predigtstätten: 5

Dienstsitz: Streufdorf

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Streufdorf umfasst die Kirchengemeinden Adelhausen, Eishausen, Seidingstadt, Stressenhausen und Streufdorf und ist zur Besetzung frei.

Streufdorf liegt in dem landschaftlich schönen Unterland des Landkreises Hildburghausen, südlich des Thüringer Waldes, 24 km von Coburg und 50 km von Meiningen (Kreis Kirchenamt) entfernt. In der Nähe besteht Anbindung an die Autobahnen 71 und 73 sowie in Lichtenfels (40 km) an den ICE-Verkehr. Die Kirchengemeinden sind volkskirchlich geprägt (Kirchenmitgliedschaft rund. 70 Prozent).

Die 5 Gemeinden mit je einer eigenen Kirche zählen 1 422 Gemeindeglieder und werden derzeit von eigenen Gemeindegemeinderäten geleitet. Darin arbeiten 28 Kirchenälteste mit, die für eine aktive, zuverlässige Unterstützung der Pfarrerin/des Pfarrers aufgeschlossen sind. Die Kirchen sind in gutem Zustand. Zur Zeit wird die Fassade der Kirche zu Eishausen instandgesetzt, die Erneuerung des Dachstuhls der Kirche zu Stressenhausen ist geplant. Die Friedhöfe der Kirchengemeinden Eishausen und Stressenhausen werden von der Kommune verwaltet. Der Friedhof von Seidingstadt und Streufdorf befindet sich in kommunaler Trägerschaft.

Sonntäglich finden zwei bzw. drei Gottesdienste im Kirchspiel statt.

Sonstige Gemeindeveranstaltungen:

- monatlicher Bibelgesprächskreis in Streufdorf
- Konfirmandenarbeit, Bibelwoche in allen Gemeinden,
- Martinstag, Weltgebetstag, Kirchenfeste, kirchenmusikalische Veranstaltungen, Gemeindegemeinschaften in allen Kirchengemeinden, besondere Gottesdienste.

An der Gottesdienstgestaltung und den Kasualien wirken ehrenamtliche Organisten mit. Die Arbeit mit Kindern wird von zwei gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen verantwortet. Eine Verwaltungskraft steht stundenweise über den Kirchenkreis zur Verfügung. Der Küsterdienst wird in allen Gemeinden ehrenamtlich geleistet. Seidingstadt, Stressenhausen und Streufdorf sind an die BuKaSt angeschlossen; in Adelhausen und Eishausen sind ehrenamtliche Kirchrechnungsführer tätig.

Amtshandlungen im Kirchspiel in den letzten drei Jahren:

	2009	2010	2011
Taufen	15	23	18
Konfirmanden	7	13	16
Trauungen	3	5	4
Beerdigungen	13	22	17

Die bis zum Einzug vollständig renovierte Wohnung der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers befindet sich im Obergeschoss des Pfarrhauses von Streufdorf (4 Zimmer, Küche, Bad); im Erdgeschoss Amtszimmer, Gemeinderaum, Archiv, zwei Büroräume und Gemeindküche. Dienstzimmer und Büros sind allesamt saniert und technisch gut ausgestattet. Zum Pfarrhaus gehören Nebengebäude mit einer Garage und ein großer Garten.

Zwei weitere Gemeinden besitzen eigene Pfarrhäuser.

Im Wohnort befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Apotheke, Bankfilialen, Diakonie-Kindergarten und Grundschule. Schulstandorte in der Umgebung: Heldburg (11 km entfernt) -Regelschule, Hildburghausen (11 km) und Coburg (24 km entfernt) – Gymnasium, Haubinda – Hermann-Lietz-Schule als private Grund-, Haupt-, Real- und Fachoberschule. In der näheren Umgebung befinden sich drei Thermalbäder.

Die Gemeinden freuen sich über eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der offen auf die Menschen zugeht, Verständnis für das dörfliche Leben hat und die biblische Botschaft im Gottesdienst zeit- und lebensnah vermittelt. Die Freude am Umgang mit Menschen verschiedener Generationen ist wesentlich, um weiterhin den Gemeindeaufbau zu fördern. Dabei sind die Gemeinden aufgeschlossen für die eigenen Begabungen der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers, neue Schwerpunkte und Ideen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Bewährtes weiterführt, Freude am Gottesdienst hat, einen Schwerpunkt auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen legt, offen ist für die Zusammenarbeit in der Region.

Im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld sind derzeit weitere Pfarrstellen zur Besetzung frei. So besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Arbeit für ein Pfarrer-Ehepaar im Kirchenkreis.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Dr. Kühne, Tel.: 03685 706602
- KÄ Erich Angermüller (Seidingstadt), Tel.: 036875 60889
- KÄ Matthias Bauer (Streufdorf), Tel.: 036875 60331
- KÄ Gerd Heim (Stressenhausen), Tel.: 03685 707449
- KÄ Günter Lenhardt (Eishausen), Tel.: 03685 402065
- KÄ Maria Sulies (Adelhausen), Tel.: 03685 706758

Zu 11.:**Pfarrstelle Trebra**

Propsteisprengel Erfurt-Nordhausen (zukünftig:

Erfurt-Eisenach)

Kirchenkreis: Südharz

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindglieder: 1 274

Predigtstätten: 11

Dienstsitz: Trebra

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum baldmöglichsten Zeitpunkt

Besetzung: durch Gemeindevwahl

Grund der Wiederbesetzung:

Durch den Stellenwechsel des bisherigen Pfarrstelleninhabers ist die Pfarrstelle Trebra neu zu besetzen.

Lage und Infrastruktur:

Zum Pfarrbereich Trebra gehören die Kirchengemeinden Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Mackenrode, Obersachswerfen, Trebra und das Kirchspiel Etzelsrode mit den Kirchengemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Pützlingen und Schiedungen.

Die Dörfer des Pfarrbereiches liegen im landschaftlich schönen Südharz. Die Kreisstadt Nordhausen ist ca. 20 km von Trebra entfernt. Durch die nahe gelegene A 38 und die Eisenbahnlinie Halle-Kassel ist Trebra verkehrstechnisch gut zu erreichen.

Trebra gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Hohenstein mit ca. 2 700 Einwohnern. Der Ort selbst hat 360 Einwohner.

Im Ort und im Pfarrbereich gibt es verschiedene Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsunternehmen. Kindertagesstätten gibt es in Klettenberg und Mackenrode (mit Kinderkrippe). Beide Kitas sind ca. 9 km von Trebra entfernt.

Grund- und Regelschule sowie ein Gymnasium für Trebra befinden sich in der benachbarten Stadt Bleicherode und sind mit dem Schulbus sehr gut zu erreichen. Zusätzlich gibt es in Nordhausen einen ökumenischen Kindergarten und die evangelische Grundschule sowie die staatliche Musikschule und ein Theater.

Kirchen und Gemeindehäuser:

Zum Pfarrbereich gehören 11 Kirchen. In allen Orten gibt es Menschen, die sich für die Erhaltung und Sanierung ihrer Kirchen einsetzen. Gut spielbare Orgeln gibt es in Holbach, Mackenrode, Obersachswerfen und Trebra.

Im Pfarrbereich gibt es neben Trebra drei weitere Gemeindehäuser. Eine historische Besonderheit ist das Hahnenhaus in Liebenrode, das in den letzten Jahren umfassend saniert wurde und für die Gemeindegarbeit zur Verfügung steht.

Pfarr- und Gemeindehaus in Trebra:

Das Pfarrhaus, ein großzügiger Fachwerkbau aus dem 18. Jahrhundert, liegt mitten im Ort und ist in den Jahren 2007 und 2008 komplett saniert worden. Zum Grundstück gehört ein Garten, der ausreichend Platz für gemeindliche und private Nutzung bietet.

Die Pfarrwohnung mit einer Gesamtfläche von ca. 170 qm liegt in der 1. Etage und verfügt über fünf Zimmer, Küche, Bad und ein Gäste-WC. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume, Toiletten und die Gemeindküche. Im gut ausgestatteten Gemeindebüro arbeitet die Pfarramtssekretärin.

Gemeindeleben:

Im Pfarrbereich Trebra gibt es seit Januar 2011 einen von allen Gemeindegkirchenräten festgelegten Gottesdienstplan. In Liebenrode und Trebra finden vierzehntägig Gottesdienste statt, in allen anderen Orten wird monatlich Gottesdienst gefeiert. Unterstützend im Verkündigungsdienst wirkt ein Pfarrer aus dem Nachbarbereich mit einem Dienstauftrag von zusätzlich 10 Prozent.

In Liebenrode gibt es einen Kirchenchor, der im vergangenen Jahr sein 20-jähriges Jubiläum feierte und ehrenamtlich geleitet wird. In Mackenrode und Trebra gibt es ehrenamtliche Organistinnen. In vielen Kirchengemeinden gibt es ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die im Besuchsdienst engagiert sind. In der Region gibt es hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich auf eine Zusammenarbeit freuen. Für Arbeit mit Kindern und Familien im Pfarrbereich Trebra ist eine hauptamtliche Gemeindepädagogin verantwortlich.

Wünsche und Erwartungen:

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gern auch Pfarrerehepaar), die/der in guter Weise fortführt, was in vergangenen Jahren in unseren Gemeinden gewachsen ist, aber auch eigene und neue Impulse setzt. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, die/der zu uns kommt, sollte Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlen, auf Menschen zugehen können. Wir wünschen uns Bereitschaft zu einer guten Zusammenarbeit im Team mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrbereich und in der Region West unseres Kirchenkreises.

Für Auskünfte und Anfragen stehen gern zur Verfügung:

- Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstraße 12 in 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, Funk: 0170 4785294, E-Mail: miborn@gmx.net
- Gemeindepädagogin Ines Delert, Lange Gasse 50, 99755 Hohenstein/Trebra, Tel.: 036337 40745
- für die Gemeindekirchenräte Frau Birgit Ottomann, Bleicheröder Str. 43, 99755 Hohenstein/Trebra, Tel.: 036337 40603
- Informationen auch unter:
www.ev-kirchenkreis.suedharz.de

Zu 12.:**Pfarrstelle Wallendorf**

Kirchenkreis: Merseburg
Propstsprengel: Halle-Wittenberg
Stellenumfang: 100 Prozent
Gemeindeglieder: 1 200
Predigtstellen: 9
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstort: Schkopau OT Wallendorf
Dienstbeginn: 1. August 2013
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle ist durch Eintritt des Stelleninhabers in den Ruhestand im Juli 2013 neu zu besetzen. Sie liegt in Sachsen-Anhalt, Landkreis Saalekreis und hat ca. 5 000 Einwohner.

Zum Pfarrbereich gehören:

- das Kirchspiel Wallendorf mit den Ortschaften Friedendorf, Kreykau, Luppenau, Wallendorf und Zöschen
- die Kirchengemeinde Horburg-Zweimen mit Horburg, Kötschlitz und Zweimen sowie
- die Kirchengemeinde Oberthau mit Ermlitz und Oberthau.

Somit ergeben sich neun Predigtstellen.

Vier weitere Predigtstellen im Pfarrbereich befinden sich in den Ortschaften Kötzschau, Pissen, Schladebach und Thalschütz. Für diese ca. 600 Gemeindeglieder ist ein ordinerter Gemeindepädagoge zuständig.

Allgemeine Angaben:

Zentral in Mitteldeutschland gelegen befindet sich die Pfarrstelle Wallendorf in der landschaftlich reizvollen Elster-Luppe-Aue des östlichen Saalekreises. Direkte Verkehrsanbindung besteht zu den lediglich 25 km entfernten Städten Halle und Leipzig mit dem Flughafen Halle-Leipzig und Anbindung an das Netz der Deutschen Bundesbahn. Ergänzt wird die verkehrstechnisch günstige Lage durch Anbindung an die Autobahn A 9 nahe des Schkeuditzer Kreuzes an der Abfahrt Leipzig-West. Die Kreisstadt Merseburg mit dem Sitz der Superintendentur befindet sich in 5 km Entfernung, sie ist mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs gut zu erreichen.

In Wallendorf befinden sich eine Kindertagesstätte und eine Grundschule. Die weiterführenden Schulen befinden sich im 3 km entfernten Zöschen (Sekundarschule) und in der Kreisstadt Merseburg (zwei Gymnasien). Die Schulwege werden mit Hilfe des Schulbusverkehrs sichergestellt.

Eine weitere Bereicherung ist der lediglich 6 km entfernte Einkaufspark Mitteldeutschlands „Nova Eventis“, welcher neben diversen Einkaufsmöglichkeiten auch Einrichtungen der medizinischen Versorgung bietet.

In der Kreisstadt Merseburg befinden sich alle wichtigen Einrichtungen der medizinischen Versorgung.

Dienstwohnung:

Das Pfarrhaus ist ein unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt 137 m² und verteilt sich auf fünf Zimmer, Bad und Küche. Das Amtszimmer befindet sich im Erdgeschoss. Das Wohngebäude wird umfassend, auch thermisch, saniert.

Der Gemeinderaum mit Gemeindegalerie, Gemeinde-WC befindet sich im Nebengelass.

Zum Grundstück gehören zudem die Kirche, ein großer Garten sowie eine Garage.

Kirchen und Gebäude:

Jede Predigtstelle hat eine eigene Kirche. Gemeinderäume stehen in Wallendorf, Zöschen, Kötzschau, Schladebach und Pissen zur Verfügung. Insgesamt sind fünf Orgeln spielbar, die sich zum großen Teil in einem guten baulichen Zustand befinden. Der kirchenmusikalische Dienst an den Orgeln wird zu 20 Prozent einer VBE in haupt- sowie ein bedeutender Anteil auch in ehrenamtlicher Verantwortung geleistet.

Im Zuständigkeitsbereich der Pfarrstelle werden sieben Friedhöfe verwaltet.

Zur Unterstützung der Verwaltungsarbeit und der administrativen Tätigkeiten im Gemeinde- und im Friedhofsbereich steht eine stundenweise angestellte Pfarramtssekretärin zur Verfügung.

Gemeindeleben:

Das Gemeindeleben ist gleichermaßen durch Traditionen wie Aufgeschlossenheit geprägt.

Gottesdienste und traditionelle kirchliche Veranstaltungen werden in den Gemeinden in unterschiedlichen Abständen gefeiert.

Zum Gemeindeleben im Pfarrbereich gehören neben Gottesdiensten zu besonderen Anlässen auch Kirchenfeste wie z. B. Martinstag, Konfirmandenarbeit, Erwachsenengesprächskreis, Bibelwoche und Weltgebetstag sorgen für Gemeinsamkeit und Austausch. Von besonderer Bedeutung sind auch die Frauenkreise der Frauenhilfe, die sich regelmäßig treffen.

Die Arbeit mit Kindern erfolgt im Rahmen monatlicher Veranstaltungen und stellt als „Kinderkirche“ ein dauerhaftes Projekt dar. Die Vorbereitungen auf die Konfirmation werden in Form der „Konfikurse“ durchgeführt.

Die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich liegt auch mit in der Verantwortung des ordinierten Gemeindepädagogen. Gemeinsam werden die Projekte und Veranstaltungen für Kinder, Konfirmanden und Jugendliche geplant und gestaltet.

Es herrscht eine gute Zusammenarbeit im Pfarrbereich zwischen den „Ehrenamtlichen“ und den „Hauptamtlichen“. Von der praktischen Unterstützung bei handwerklichen Tätigkeiten bis hin zum Lektorengottesdienst bringen sich die „Ehrenamtlichen“ mit großem Engagement ein. Ein regelmäßiger Predigttausch hat sich bewährt.

Amtshandlungen:	2012
Taufen:	13
Konfirmationen:	6
Trauungen:	8
Bestattungen:	24

Wünsche und Erwartungen:

Die Menschen im Pfarrbereich freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- der/dem menschliche Nähe, seelsorgerisches Arbeiten und persönliche Beziehungen wichtig sind und die/der deshalb den Menschen in der Gemeinde und in den Gottesdiensten entgegen kommt
- die uns helfen, das Evangelium im Alltag zu leben durch Predigten mit klarer und authentischer Verkündigung. Wir hoffen, dass eine zukünftige Pfarrerin oder ein künftiger Pfarrer seine individuellen Begabungen einbringt, Angebote zur Mitarbeit aufnimmt und Mitarbeiter begleitet und fördert.
- Aufgeschlossenheit und Toleranz,
- Bereitschaft zur Teamarbeit in der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Wertschätzung gegenüber den Traditionen und gewachsenen Strukturen vor Ort
- Visionen für die Zukunft, verbunden mit der Bereitschaft neue Wege zu gehen
- Mut, auch neue Formen der Gemeindegemeinschaft auszuprobieren
- Fachkompetenz, auch für eine gute Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den ansässigen Vereinen

Es freuen sich auf Sie engagierte Gemeindeglieder, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche, Familien, Senioren, Menschen der Gemeinden.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 3322 0,
- Vorsitzende des GKR Wallendorf Yvonne Schwobe, Tel.: 034639 20529
- Vorsitzende des GKR Horburg-Zweimen Martina Böhme, Tel.: 034204 703865
- Vorsitzender des GKR Oberthau Ernst Genthe, Tel.: 034204 62998

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

B-Kirchenmusikerstelle in Schönebeck

Für die Stadt Schönebeck und die umliegende Region wird eine B-Kirchenmusikerstelle im Umfang von 100 Prozent ausgeschrieben. Die Dienste verteilen sich zu je 50 Prozent auf die Stadt (Dienstsitz) und auf die Region.

Schönebeck liegt in der Mitte Sachsen-Anhalts, am östlichen Rand der Magdeburger Börde, im Salzlandkreis. Durch die Nähe zur Landeshauptstadt Magdeburg ist Schönebeck verkehrstechnisch (S-Bahn- und Autobahnanschluss A 14) und kulturell bestens versorgt. Kindertagesstätten und sämtliche Schulformen (auch in christlicher Trägerschaft) sind in der Stadt oder im unmittelbaren Umfeld vorhanden. Schönebeck verfügt über sämtliche Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten, eine sehr gute medizinische Betreuung, vielfältige Kultur- und Sportangebote.

Wir bieten an musikalischen Gruppen:

- Chor mit reicher Oratorienfahrung (60 Mitglieder)
- Bläser/Posaunenchor
- Kinderchor
- Flötengruppen

Wir bieten an Instrumenten:

- restaurierte Orgeln; meist aus der Werkstatt W. Rühlmann (z. B. Bad Salzelmen: 3 Manuale, Pedal, 43 Register)
- diverse weitere Instrumente in gutem Zustand

Wir bieten an Ausstattung:

- Büro und Probenräume mit guter technischer Ausstattung

Wir wünschen uns:

- vielfältige musikalische Gestaltung von Gottesdiensten
- Leitung und Förderung von bestehenden Gruppen
- Initiativen für neue musikalische Projekte (Musicals, Bandarbeit etc.)
- Organisation und Durchführung von Konzerten
- Organisation von (bestehenden) Konzertreihen
- Nachwuchsförderung; Aus- und Weiterbildung von Organisten
- Zusammenarbeit mit der Musikschule und der „Mitteldeutschen Kammerphilharmonie“

Wir suchen eine kontaktfreudige und engagierte Kirchenmusikerin/einen kontaktfreudigen und engagierten Kirchenmusiker,

- die/der Kirchenmusik als Verkündigung versteht und der/dem die musikalische Stärkung des Gemeindelebens am Herzen liegt
- der/dem Teamarbeit und Abstimmung mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Stadt, der Region und dem Kirchenkreis wichtig ist
- der für verschiedene Musikstile offen ist

Die Vergütung erfolgt nach der KAVO. Dienstbeginn ist baldmöglichst.

Weitere Infos erhalten Sie durch:

- Kreiskantor Thomas Wiesenberg, Tel.: 03473 888145, E-Mail: thwiesenberg@gmx.de
- Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 0160 96004606, E-Mail: sup.egeln@gmx.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. März 2013 an den Evangelischen Kirchenkreis Egel, z. Hd. Superintendent Matthias Porzelle, Stadtkirchhof 2, Egel.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Neubekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Am 10. Juli 2012 hat die Verbandsversammlung über die Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“ (ABl. 2010 S. 228) beschlossen. Die Änderungen wurden durch das Landeskirchenamt am 24. September 2012 genehmigt.

Nachstehend wird die Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“ neu bekannt gemacht.

Erfurt, den 16. November 2012
(1451)

Christoph Hartmann
Oberkirchenrat

Satzung
„Zweckverband familienunterstützender
Einrichtungen
im Evangelischen Kirchenkreis
Halle-Saalkreis“

Vom 10. Juli 2012

§ 1

Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“.
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Halle.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind folgende Kirchengemeinden:
1. Evangelische Christusgemeinde,
 2. Evangelische Marktkirchengemeinde,
 3. Evangelische Luthergemeinde,
 4. Evangelische Laurentiusgemeinde
und der Evangelische Kirchenkreis Halle-Saalkreis.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

Aufgabe des Zweckverbands

Der Zweckverband ist Träger von Evangelischen Kindertagesstätten und Evangelischen Beratungsstellen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis. Der Zweckverband nimmt für die Mitglieder des Zweckverbands die Aufgaben des Trägers von Kindertagesstätten und von Beratungsstellen wahr. Der Zweckverband kann weitere Kindertagesstätten und Beratungsstellen übernehmen, welche sich nicht in der Trägerschaft von Kirchengemeinden befinden. Ziel ist die gemeinsame Verwaltung der Kindertagesstätten unter Vereinheitlichung der bisher bestehenden Verfahrensweisen (zum Beispiel Festlegung von Elternbeitragsätzen/Gebührensätzen zur Kinderbetreuung), die Verwaltung der Beratungsstellen und die Förderung der fachlichen Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Beratungsstellen zur Verbesserung von Bildung und Betreuung in den Kindertagesstätten sowie der Familienbildung in den Kindertagesstätten und Verbandsgemeinden sowie im Kirchenkreis Halle-Saalkreis. Der Zweckverband trägt Sorge für die Erstellung und Durchsetzung eines christlichen Bildungsprofils in den Kindertagesstätten. Er arbeitet dabei eng mit den Kirchengemeinden zusammen. Näheres regeln Einzelverträge mit den Kirchengemeinden.

§ 4

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Amtsperiode der Organe entspricht der der Gemeindegemeinderäte beziehungsweise der Kreissynode. Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an
1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates beziehungsweise im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter,
 2. die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte beziehungsweise die von den Gemeindegemeinderäten beauftragten Personen aller Verbandsgemeinden,
 3. ein Abgeordneter je Kindertagesstätte aus den Verbandsgemeinden.
- Für jedes Mitglied wird ein unpersönlicher Stellvertreter benannt. Unter den Verbandsvertretern und deren Stellvertretern darf je Verbandsgemeinde nur einer im Pfarrdienst stehen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Darüber hinaus wird die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Zweckverbands. Sie führt die Aufsicht über den Verbandsvorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
1. Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan.
 2. Sie nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Verbandsvorstand.
 3. Sie wählt die Mitglieder des Verbandsvorstands.
 4. Sie beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen.
 5. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 6. Sie beschließt über die Änderung der Satzung.
 7. Sie beschließt über die Auflösung des Zweckverbands.
 8. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Sie beschließt über Geschäftsordnungen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 7

Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören an
1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,

2. drei weitere aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählte Personen;
für sie werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter bestellt;
 3. ein Mitglied des Finanzausschusses des Kirchenkreises Halle-Saalkreis,
 4. der Referent für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.
Die Mitarbeiter des Zweckverbands dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.
- (4) Jedem Mitglied des Vorstands kann ein abgegrenztes Geschäftsgebiet zugeteilt werden. Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen finden für den Vorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte entsprechende Anwendung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht nachfolgend dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,
1. die Aufgaben und Ziele des Verbands zu planen,
 2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer zu beauftragen, gegebenenfalls anzustellen,
 3. die laufende Verwaltung des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
 4. die Beauftragung einer pädagogischen Leitung,
 5. die Vorbereitung der Verbandsversammlung sowie das Ausführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Abgabe von Rechenschaftsberichten,
 6. die Kindertagesstättenleiter der verbandseigenen Einrichtungen einzustellen, sowie bei Bedarf in Konfliktfällen bei den Angestellten zu vermitteln und zu entscheiden.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbands vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbands zu versehen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands wird durch den Vorstand bestellt. Der Geschäftsführer nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben
1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben nach den Weisungen des Vorstands verantwortlich.
 2. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplans des Zweckverbands auf.

3. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands.
 4. Er legt dem Vorstand die Jahresrechnung vor.
 5. Er stellt gemäß der Beschlussfassung des Vorstands die Beschäftigten des Zweckverbands ein, mit Ausnahme der Kindertagesstättenleiter. Diese werden vom Vorstand eingestellt.
 6. Er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Zweckverbands.
 7. Er schließt mit Genehmigung des Vorstands Pacht- und Mietverträge ab.
- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen.

§ 10

Finanzierung

Soweit die Finanzierung des Zweckverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen Dritter gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbands die Kosten anteilig mit dem jeweils der einzelnen Kindertagesstätte zuzuordnenden Anteil am Haushalt gemäß Kindertagesstättengesetz. Über gegebenenfalls darüber hinausgehende Finanzierungen werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 11

Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

- (1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund der Schließung einer Kindertagesstätte ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands.
- (3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.
- (4) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse von Verbandsversammlung und Vorstand, die jeweils mit den Stimmen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder dieser Organe zu fassen sind. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 12

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend eines Liquidationsplanes auf die Mitglieder verteilt.

die den gesetzten Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Mitgliedschaft und Mitgliedspflichten

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. die aus den im „Forum Westthüringen - Initiative zur Förderung des ländlichen Raums“ zusammengeschlossenen Institutionen, Vereinigungen und natürlichen Personen als Gründungsmitglieder,
 2. die EKM und der örtlich zuständige Kirchenkreis,
 3. weitere juristische Personen, Vereinigungen und natürliche Personen, wenn sie über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung verfügen.
- (2) Über die Aufnahme neuer stimmberechtigter Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das neue Mitglied durch Unterschrift die Satzung und die Grundsätze der Präambel des Vereins als rechtsverbindlich anerkennt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Interessen des Vereins zu vertreten. Juristische Personen sowie sonstige Institutionen und Vereinigungen entsenden einen Vertreter und benennen dem Vorstand für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter. Natürliche Personen können im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht nicht auf andere Personen übertragen.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt wegen schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Interessen oder die Grundsätze des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung und hat sofortige Wirkung.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen und findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit der Ländlichen Heimvolkshochschule;
 2. die Wahl des Vorstands;
 3. die Entscheidung über die Einstellung des Schulleiters;
 4. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführers;
 5. die Genehmigung des Haushaltsplans und Entlastung des Vorstands;
 6. die Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie
 - d) Anträge von Vereinsmitgliedern und des Vorstands;
 7. die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung des Vereins;
 8. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern;
 9. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn es fünf ordentliche Mitglieder schriftlich unter Benennung der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens zwei Beisitzern und dem Schriftführer. Unter den Vorstandsmitgliedern des erweiterten Vorstandes soll je ein Vertreter der EKM und des örtlich zuständigen Kirchenkreises sein.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand beauftragt den Schulleiter der Ländlichen Heimvolkshochschule, die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen. Dieser kann insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 Bürgerliches Gesetzbuch den Verein vertreten und ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Dienstanweisung für den Schulleiter fest. Er stellt die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter ein.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 9

Pädagogischer Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen pädagogischen Beirat berufen. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 10
Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, insbesondere auch Änderungen des Vereinszwecks, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Kollegiums des Landeskirchenamtes der EKM.

§ 11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist dem Landeskirchenamt der EKM unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins sowie bei Aufhebung oder Wegfall des Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar der EKM zur Verwendung für Zwecke der kirchlichen Jugend- und Erwachsenenbildung zu.

§ 13
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. April 2012 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 1991 beschlossene Satzung.

Donndorf, den 23. April 2012

Christfried Boelter
Vorsitzender des Vereins

**Veränderungen, Aufhebungen und
Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen,
Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen
und Gemeindepädagogen im Rahmen
der landeskirchlichen Festlegungen**

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 10. März 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau**

1. Die Pfarrstelle Geraberg wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 auf eine Stelle mit dreiviertel Dienstumfang reduziert und umbenannt in Pfarrstelle Geratal.
2. Errichtung eines viertel Kreispfarrstellenanteils als Dienstauftrag für Ehrenamtsarbeit mit Wirkung vom 1. Juli 2012 befristet bis 30. Juni 2017.
3. Die Pfarrstelle Plaue wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 aufgehoben.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Arnstadt III wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 um die Kirchengemeinden Plaue, Kleinbreitenbach und Rippersroda erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt vom 22. Juni 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Apolda-Buttstädt**

1. Die Pfarrstelle Buttstedt wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 auf eine Stelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.
2. Die Pfarrstelle Oßmannstedt wird mit Wirkung vom 1. Juli 2013 auf eine Stelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 6. Juli 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Eisenach-Gerstungen**

1. Die Pfarrstelle Großenlupnitz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Melborn wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 um den Pfarrbereich der Pfarrstelle Großenlupnitz erweitert und auf zwei Pfarrstellen wie folgt aufgeteilt:
Errichtung der Pfarrstellen Melborn I und Melborn II mit Wirkung vom 1. Januar 2013 mit je dreiviertel Dienstauftrag. Der Dienstsitz ist Melborn.
Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Melborn I umfasst die Kirchengemeinde Melborn (Melborn mit Hastrungsfeld, Ettenhausen a. d. Nesse, Wenigenlupnitz), Kirchengemeinde Sättelstädt (Sättelstädt mit Burla, Sondra).
Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Melborn II umfasst die Kirchengemeinde Großenlupnitz (Großenlupnitz mit Buernfeld, Bolleroda, Stockhausen).

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 6. Juli 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Eisenach-Gerstungen**

1. Die Pfarrstelle Eisenach VI wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 aufgehoben.
2. Die 2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in die Pfarrstelle Eisenach III umgewandelt. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Eisenach III umfasst den Annen- und Michaelisbezirk, Dienstsitz ist Eisenach.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Eisenach IV wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 um den Johannesbezirk I erweitert.

4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Eisenach V wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 um den Johannesbezirk II erweitert.

Folgende Beschlüsse des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 18. Juli 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen

1. Die Pfarrstelle Gerstungen II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Gerstungen I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 um die Kirchengemeinden Neustädt und Sallmannshausen erweitert und umbenannt in Pfarrstelle Gerstungen.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Oberellen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 um die Kirchengemeinde Lauchröden erweitert.

Folgende Beschlüsse des Kreissynode des Kirchenkreises Henneberger Land vom 2. Juli 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Henneberger Land

1. Umwandlung der Kreisgemeindepädagogenstelle für Jugendarbeit mit Wirkung vom 1. August 2012 in eine Kreispfarrstelle für Jugendarbeit mit vollem Dienstauftrag. Der Dienstsitz ist Suhl.
2. Errichtung einer Kreispfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2012, befristet auf sechs Jahre mit halbem Dienstauftrag. Der Dienstsitz ist Suhl.
3. Die Pfarrstelle Viernau wird mit Wirkung vom 1. August 2012 auf eine Stelle mit vollem Dienstauftrag erweitert.
4. Die Pfarrstelle Benshausen wird mit Wirkung vom 1. August 2012 auf eine Stelle mit vollem Dienstauftrag erweitert.

Erfurt, den 7. November 2012
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buttelstedt

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Buttelstedt seit dem 15. November 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchen-

amtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.58 aufgeführt ist.

Siegelbild: St. Nikolaus



Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Buttelstedt“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Das bisherige Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buttelstedt mit der Umschrift „Evangelisch-Lutherische Nikolaikirche z. Buttelstedt“ wird außer Geltung gesetzt.



Erfurt, den 30. November 2012
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

2. Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Krautheim-Haindorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Krautheim-Haindorf seit dem 19. November 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.55 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kirchtürme der Kirchen zu Krautheim und Haindorf



Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeinde Krautheim-Haindorf“

Maße: 35 mm, rund

Das bisherige Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Krautheim-Haindorf mit der Umschrift „KIRCHE ZU KRAUTHEIM & HAINDORF“ wird außer Geltung gesetzt.



Erfurt, den 30. November 2012
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

3. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Wolferstedt seit dem 23. November 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.53 aufgeführt ist.

Siegelbild: Heiliger Veits (St. Vitus)



Legende: „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Wolferstedt“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 11. Dezember 2012
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

CREDO



WORAN ICH GLAUBE ...

Zum Sammeln, Verschenken und Diskutieren. Ideal auch für Gesprächskreise.

Ostern ist ein guter Zeitpunkt für Neuanfänge. Ab Ostern 2013 beleuchtet »Glaube + Heimat« alle zwei Wochen in einem zweiseitigen Zusatzteil

»CREDO – woran ich glaube ...«

einen Grundbaustein unseres Glaubensbekenntnisses. Ein Jahr lang lädt die Kirchenzeitung ein auf eine Entdeckungsreise durch den Glauben. Dieses zusätzliche Angebot erhalten Leser von »Glaube + Heimat« kostenfrei. Zur Vergewisserung im eigenen Glauben oder für die Gruppenarbeit gibt es verschiedene Formen von Abonnements für die Dauer von »CREDO«.

Hiermit abonniere ich

GLAUBE+HEIMAT
MITTELDEUTSCHE KIRCHENZEITUNG

..... mal die

- Ausgabe Thüringen
- Ausgabe Sachsen-Anhalt plus

mit wöchentlicher Lieferung

ab Ostern 2013 (Nummer 13 vom 31. 3. 2013) bis zum 16. 3. 2014. Danach endet das Abo automatisch ohne gegenseitige Verpflichtungen. Den Preis von **45,00 €** (inklusive Zustellung) pro Abonnement (52 Ausgaben) zahle ich nach Erhalt der Rechnung.

Zutreffendes bitte ankreuzen

..... mal die

- Ausgabe Thüringen
- Ausgabe Sachsen-Anhalt plus

mit 14-tägiger Lieferung

(nur Ausgaben mit Glaubenskurs)
ab Ostern 2013 (Nummer 13 vom 31. 3. 2013) bis zum 16. 3. 2014. Danach endet das Abo automatisch ohne gegenseitige Verpflichtungen. Den Preis von **29,70 €** (inklusive Zustellung) pro Abonnement (26 Ausgaben) zahle ich nach Erhalt der Rechnung.



! Ab 5 Abonnements mit Lieferung an eine Adresse erhalte ich einen Preisnachlass entsprechend der bestellten Abo-Anzahl – zum Beispiel: 5 Abos = 5% • 6 Abos = 6% • ... • 19 Abos = 19% • 20 Abos = 20% • usw. (maximal 50% Rabatt).

Meine Rechnungsanschrift

Institution _____

Name, Vorname _____

Straße Hausnummer _____

PLZ Ort _____

Sie können Ihre Bestellung per Post senden an die Wartburg Verlag GmbH, Abo-Service, PF 26 41, 99407 Weimar, per Fax unter (036 43) 24 61 18, per E-Mail an abo@wartburgverlag.de, oder Sie besuchen uns auf unserer Homepage www.glaube-und-heimat.de/credo.

Datum/Unterschrift _____

Lieferanschrift

- Das Abo soll für mich sein. Deshalb liefern Sie die Zeitung bitte an meine nebenstehende Anschrift.
- Das Abo ist ein Geschenk. Die Zahlung übernehme ich, aber die Lieferung einschließlich der Geschenknachricht erfolgt an:

Institution _____

Name, Vorname _____

Straße Hausnummer _____

PLZ Ort _____

Prospekte zur Verteilung bestellen Sie unter: www.glaube-und-heimat.de/credo oder abo@wartburgverlag.de.



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Die HKD-Flatrate: deutschlandweit in ALLE Netze

Mit den Flat-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie zum Festpreis in **alle Festnetz- und Mobilfunknetze** in ganz Deutschland!

Rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, ohne Minutenbeschränkung:
Sie haben volle Kostenkontrolle.

Internet und Telefonie zum Festpreis:

- inkl. Flatrate ins deutsche Festnetz
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- auf Wunsch mit der HKD-WeltFlat weltweit ins Festnetz
- VDSL in vielen Gebieten möglich

HKD-Flat analog:
49,00 €/Monat*

HKD-Flat ISDN:
59,00 €/Monat*

**DSL Business
mit Flatrate :**
ab 5,00 €/Monat*

HKD-Weltflat:
ab 5,00 €/Monat*

PMx Flatrate:
auf Anfrage

Stand: November 2012. *Alle Preise zzgl. MwSt. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.